

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, MIESEN, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEIN,  
JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

- Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 20.05.2021
- Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 29.04.2021

**WASSERVERSORGUNG**

- Punkt 3. Allgemeine Verordnung über die Wasserversorgung in der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 4. Wasserdienst: Sanierung und Ausstattung der Pumpstation und des Hochbehälters HÖCHST in BÜLLINGEN: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffungen sowie Festlegung der Vergabeart der Lieferungen

**ARBEITEN**

- Punkt 4bis. Unterhaltsarbeiten 2021 an den Gemeinde- und Waldwegen: Einziges Los: Teermakadam: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

**FINANZEN**

- Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Bibliotheken
- Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 11. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung
- Punkt 12. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung
- Punkt 13. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung
- Punkt 14. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung
- Punkt 15. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung
- Punkt 16. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung
- Punkt 17. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung
- Punkt 18. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung
- Punkt 19. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2020: Gutachten
- Punkt 20. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 21. Festlegung des Lastenheftes zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland gemäß der neuen Pachtgesetzgebung, welche am 01.01.2020 in Kraft getreten ist
- Punkt 22. Vermietung eines Geländeteilstückes in WIRTZFELD an Herrn Tim HERMANN für Freizeitgestaltung (private Hobbytierhaltung)
- Punkt 23. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Gert und Isabelle LIPPENS-GOETSTOUWERS
- Punkt 24. Übertragung des Weges „Auf dem Kalenberg“ in KRINKELT vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN

**ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU**

- Punkt 25. Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL (OEWB): Fusion durch Übernahme durch die G.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau OSTBELGIEN (ÖWOB), Verzicht auf das Aktionsvorkaufsrecht, Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen und Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat

## INTERKOMMUNALEN

- Punkt 26. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.06.2021: Stellungnahme  
Punkt 27. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.06.2021: Stellungnahme  
Punkt 28. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 17.06.2021: Stellungnahme  
Punkt 29. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 21.06.2021 - Stellungnahme  
Punkt 30. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 23.06.2021: Stellungnahme  
Punkt 31. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 24.06.2021: Stellungnahme  
Punkt 32. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 29.06.2021: Stellungnahme

## VERWALTUNG

- Punkt 33. Miet- und Unterhaltsvertrag für zwei multifunktionale Kopiergeräte: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

## FRAGEN

- Punkt 34. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

## Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 4bis. Unterhaltsarbeiten 2021 an den Gemeinde- und Waldwegen: Einziges Los: Teermakadam: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

**BESCHLIESST** einstimmig, folgenden Punkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 4bis. Unterhaltsarbeiten 2021 an den Gemeinde- und Waldwegen: Einziges Los: Teermakadam: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten.

### **Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 20.05.2021 (D.K.Nr. 172.2)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 20.05.2021 bzgl. der Organisation der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2021;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 20.05.2021 zu bestätigen:

#### ***DER BÜRGERMEISTER,***

*Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;*

*Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 - Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;*

*Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise - Aktualisierung;*

*In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;*

*In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;*

*In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;*

*In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss, und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;*

#### **VERORDNET:**

**Artikel 1.** Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung am 03.06.2021 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;

**Artikel 2.** Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 03.06.2021 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;

**Artikel 3.** Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;

**Artikel 4.** Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 03.06.2021 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.

## **Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 29.04.2021 (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29.04.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

## **WASSERVERSORGUNG**

### **Punkt 3. Allgemeine Verordnung über die Wasserversorgung in der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 830)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere die Artikel 119 und 119bis;

Aufgrund des Dekretes vom 07.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, sowie seiner Abänderungen;

Aufgrund des Dekretes vom 07.06.2007 zur Änderung des Dekretalen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches;

Aufgrund des Dekretes vom 05.06.2008 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich, welches Buch VIII des Umweltgesetzbuches bildet, so wie abgeändert und vervollständigt;

Aufgrund des Programmdekrets vom 22.07.2010 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen gute Regierungsführung, Vereinfachung der Verwaltung, Energie, Wohnungswesen, Steuerwesen, Beschäftigung, Flughafenpolitik, Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, lokale Behörden, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten;

Aufgrund des Programmdekretes vom 12.12.2014 zur Festlegung verschiedener finanzpolitischer Maßnahmen in den Bereichen Naturkatastrophen, Verkehrssicherheit, öffentliche Arbeiten, Energie, Wohnungswesen, Umwelt, Raumordnung, Tierschutz, Landwirtschaft und Steuerwesen;

Aufgrund des Dekretes vom 23.06.2016 zur Änderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete über Abfälle und Umweltgenehmigungen;

Aufgrund des Dekretes vom 28.02.2019 zur Abänderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und zur Einführung einer „CertIBEau-Zertifikat“ genannten Zertifizierung der bebauten Immobilien für Wasser;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, sowie seiner Abänderungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18.05.2007 zur Festlegung der Allgemeinen Verordnung über die Wasserversorgung in der Wallonischen Region für die Abnehmer und Nutzer;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.12.2008 zur Einfügung eines Teils VIII in den verordnungsrechtlichen Teil des Buches I des Umweltgesetzbuches;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 31.08.2016 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, hinsichtlich der Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.07.2019 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, zur Umsetzung des CertIBEau-Systems und über verschiedene Bestimmungen bezüglich des allgemeinen Sanierungsplans;

In Erwägung, dass Neubauten ab dem 01.06.2021 über eine CertIBEau-Zertifizierung für Trinkwasser- und Abwasserinneninstallationen verfügen müssen und dass darüber hinaus jeder Eigentümer einer Immobilie den Erhalt eines solchen Zertifikats beantragen kann;

In Erwägung, dass die Zertifizierung durch das Wassergesetzbuch geregelt wird, dass letzteres aber nicht das Referenzsystem festlegt, das als Grundlage für die Inspektion der Inneninstallationen dient;

In Erwägung, dass der Ministerielle Erlass vom 18.05.2007, auch als „Allgemeine Regelung zur Wasserversorgung in der Wallonischen Region für Abnehmer und Benutzer“ bezeichnet, in seinen Artikeln 19 und 21 vorsieht, dass die Schutzvorrichtungen gegen Wasserrückläufe furch den Wasserversorger zugelassen sein müssen;

In Erwägung, dass es zur Umsetzung der CertIBEau-Zertifizierung erforderlich ist, dass die Wasserversorger festlegen, welches System der Schutzvorrichtung sie zulassen;

In Erwägung, dass die vom belgischen Verband des Wassersektors BELGAQUA ausgearbeiteten „technischen Vorschriften für Inneninstallationen“ ein geeignetes Referenzsystem sind, welches in Flandern und Brüssel bereits angewendet wird, und dass es daher angebracht ist, dass alle Wasserversorger in der Wallonie dieses Referenzsystem übernehmen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.11.1995 über die Verabschiedung der Trinkwasserverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 04.11.2005 zur Festlegung von Richtlinien zur Tarifierung und Fakturierung der Wassergebühren ab dem 01.01.2005;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, diese Regelung zu überarbeiten und der geltenden Gesetzgebung anzupassen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

#### **INHALTSVERZEICHNIS:**

#### **Kapitel I. Definitionen**

Artikel 1. Definitionen

#### **Kapitel II. Zugang zur öffentlichen Versorgung und Anschluss**

Artikel 2. Anschlussrecht

Artikel 3. Anschlussantrag, Preisinformation und Anschlussmodalitäten

Artikel 4. Prämie bei Erweiterung oder Verstärkung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes

Artikel 5. Durchführung, Änderung, Beendigung der Dienstleistung

Artikel 6. Vorläufige Wasserzapfstelle

Artikel 7. Anzahl der Zähler pro Anschluss

Artikel 8. Bedingungen für die Standortwahl des Anschlusses

Artikel 9. Bestimmung des Typs und der Größe des Zählers

Artikel 10. Wasserversorgung zur Brandbekämpfung

Artikel 11. Schutz des Zählers und des Anschlusses

Artikel 12. Eigentümer- oder Verbraucherwechsel

#### **Kapitel III. Wasserversorgung, Wassernutzung und Wasserqualität**

Artikel 13. Bereitstellung

Artikel 14. Beanstandungen

Artikel 15. Unterbrechung der Wasserversorgung

Artikel 16. Aussetzung der Wasserversorgung

Artikel 17. Sparsame Wassernutzung

Artikel 18. Wasserqualität

Artikel 19. Zugang zu den Anlagen und Zählern

#### **Kapitel IV. Nutzung und Schutz der Hausinstallationen**

Artikel 20. Schutz des Netzes gegen Wasserrückläufe

Artikel 21. Durchführung der Arbeiten

Artikel 22. Orte mit Publikumsverkehr

Artikel 23. Änderung des vom Wasserversorger gelieferten Drucks

Artikel 24. Verbindung zwischen den Hausinstallationen

Artikel 25. Kennzeichnung der Leitungen

Artikel 26. Wasserversorgung Dritter

Artikel 27. Schutz der Hausinstallationen

Artikel 28. Rohrleitungen aus Blei

Artikel 29. Wasseraufbereitungsgeräte

Artikel 30. Hydrophor- und Druckerhöhungsanlagen

#### **Kapitel V. Verbrauchserfassung, Preisfestsetzung und Rechnungsstellung**

Artikel 31. Verbrauchserfassung

Artikel 32. Zählerablesung

Artikel 33. Verfahren für die pauschale Verbrauchsschätzung

Artikel 34. Zählerkontrolle

Artikel 35. Preisfestsetzung

Artikel 36. Mehrfachanschlüsse

Artikel 37. Befreiung vom TKAR

Artikel 38. Rechnungsstellung

Artikel 39. Rechnungsaufmachung

Artikel 40. Zahlung der Rechnungen und Beitreibung

Artikel 41. Zahlungsart und -frist

Artikel 42. Mahnung

Artikel 43. Inverzugsetzung

Artikel 44. Nichtzahlung

Artikel 45. Beanstandungen

Artikel 46. Aufteilung der geschuldeten Beträge zwischen Eigentümer und Verbraucher

Artikel 47. Zahlungen durch Dritte

Artikel 48. Gewährleistung

Artikel 49. Rechnungsberichtigung

Artikel 50. Information  
Artikel 51. Entschädigungen  
Artikel 52. Strafverfolgung

## **Kapitel VI. Territoriale Zuständigkeit**

Artikel 53. Territoriale Zuständigkeit

## **Kapitel VII. Sonderbestimmungen**

Artikel 54. Kosten und Entschädigungen  
Artikel 55. Schadensersatzklausel  
Artikel 56. Indexierungen  
Artikel 57. Inkrafttreten

## **KAPITEL I. Definitionen**

**Artikel 1. Definitionen** (gemäß Artikel D.2 und R-307bis 12 des Wassergesetzbuches)

- **Eigentümer:** jede Person, die Inhaber eines Eigentums-, Nutznießungs-, Nackteigentums-, Nutzungs-, Wohn-, Bau- oder Erbpachtrechts an einer an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Immobilie ist;
- **Verbraucher:** jede Person, die als Bewohner oder Benutzer einer angeschlossenen Immobilie den Dienst der öffentlichen Wasserversorgung und das vom Wasserversorger bereitgestellte Wasser nutzt;
- **Dienstlast:** Gesamtheit der Verpflichtungen, die die Person, die je nach Fall Eigentümer oder Verbraucher ist, erfüllen muss;
- **Zähler:** Messvorrichtung samt Zubehör zur Bestimmung des in einem gegebenen Zeitraum verbrauchten Wasservolumens;
- **Tatsächlicher Kostenpreis für die Verteilung** (nachstehend TKV genannt): Preis pro Kubikmeter, der die Gesamtheit der Kosten für die Wassergewinnung und -verteilung enthält, einschließlich aller Gebühren und Steuern;
- **Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung** (nachstehend TKAR genannt): Preis pro Kubikmeter, der die Gesamtheit der Kosten für die öffentliche Reinigung des Haushaltsabwassers umfasst;
- **Wasserversorger:** die Gemeinde BÜLLINGEN als Betreiber des öffentlichen Wasserversorgungsdienstes auf ihrem Gebiet;
- **Versorgungsleitung:** die Versorgungsleitung des öffentlichen Trinkwassernetzes, an welcher der Wasseranschluss erfolgt;
- **Wasseranschluss:** Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die für die Wasserversorgung eines Gebäudes bzw. eines Areals ab dem Anschluss an der Versorgungsleitung bis zum Zähler einschließlich;
- **Hausinstallation:** die Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die nach dem Zähler installiert sind, einschließlich der Ausgangsdichtung;
- **Wohnung:** individuelle Wohnung im Sinne des Artikels 1 4° des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, gemäß der in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anwendbaren Fassung;
- **Verbindungspunkt:** die Grenze zwischen dem Versorgungsnetz und der Hausinstallation, die sich direkt hinter dem Zähler befindet, Ausgangsdichtung ausgeschlossen. Ist kein Zähler vorhanden, wird der Verbindungspunkt zwischen dem Eigentümer und dem Wasserversorger vereinbart. In Abwesenheit einer solchen Vereinbarung wird dieser Punkt an der Grenze des Privatbereichs festgelegt;
- **Orte mit Publikumsverkehr:** große Räume und Einrichtungen, in denen Wasser zur Verfügung gestellt wird, wie z.B. Krankhäuser, Gesundheitseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Schulen, Kindertagesstätten, Sport-, Freizeit- und Ausstellungseinrichtungen, Gebäude mit Übernachtungsinfrastruktur, Campinggelände (siehe Artikel R-307bis 12 des Wassergesetzbuches).

## **KAPITEL II. Zugang zur öffentlichen Wasserversorgung und Anschluss**

**Artikel 2. Anschlussrecht** (gemäß Artikel D.195, D195bis, D 195ter und D 227ter §2 und R.270bis-19 des Wassergesetzbuches)

§1 Jeder Inhaber eines dinglichen Rechts an einer Immobilie hat auf seinen Antrag hin und auf eigene Kosten Anspruch auf den Anschluss dieser Immobilie an das öffentliche Wasserversorgungsnetz. Die dafür gegebenenfalls notwendige Erweiterung oder Verstärkung des Versorgungsnetzes geht zu Lasten des Antragstellers.

Ab dem 01.06.2021 muss vor dem Anschluss einer Immobilie an das öffentliche Wasserversorgungsnetz (Neubau) ein CertIBEau-Zertifikat vorliegen, welches die Konformität der Hausinstallation bescheinigt. Die Vorlage eines CertIBEau-Zertifikats ist ebenfalls für nicht bebaute Campinggelände verpflichtend. In Abweichung dazu, ist diese Pflicht nicht anwendbar auf vorläufige Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung während der Dauer der Bauarbeiten.

§2 Handelt es sich um einen Antrag auf Anschluss eines Neubaus, der hauptsächlich als individuelle Wohnung im Sinne von Artikel 1 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches über nachhaltiges Wohnen gemäß der in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anwendbaren Fassung gilt, und für den eine Erweiterung oder Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes erforderlich ist, erhält der Antragsteller - unter Ausschluss des Abschnitts der Erweiterung oder Verstärkung, der in oder entlang einer privaten Straße verlegt wird - vom Wasserversorger eine Prämie.

§3 Handelt es sich um einen Antrag auf Anschluss einer Immobilie, die von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung oder von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung für Gebäudegruppen gedeckt ist, wird der Antrag nicht berücksichtigt, solange die Einrichtung oder Verstärkung der Wasserversorgung nicht durchgeführt wurde. Die Einrichtung oder Verstärkung der Wasserversorgung von Immobilien, die von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung oder von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung für Gebäudegruppen gedeckt ist, einschließlich der eventuell notwendigen Verstärkung des bestehenden Netzes, werden vollständig zu Lasten des Inhabers der Genehmigung durchgeführt.

§4 Ohne Zustimmung des Wasserversorgers kann die für den Wasseranschluss einer Immobilie notwendige Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes nicht in einer Privatstraße verlegt werden. Der Wasserversorger macht diese Sondergenehmigung von der kostenlosen Abtretung der dinglichen Rechte, die für die Verlegung der Erweiterung, ihre Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung notwendig ist, seitens des Antragstellers abhängig. Dazu zählt auch das Recht, jederzeit ungehindert Zugang zum Zufahrtsweg und dessen Untergrund mit den zum öffentlichen Versorgungsnetz gehörenden Leitungen, Geräten, Kammern und Anlagen zu erhalten.

§5 Die für den Wasseranschluss einer Immobilie notwendige Erweiterung des öffentlichen Versorgungsnetzes beginnt an der Verbindung zwischen dem bestehenden Netz und endet an oder entlang der Straße auf Höhe der Grenze zwischen der Parzelle, für die der Anschluss beantragt wird, und der Nachbarparzelle. Wenn jedoch entweder die besondere Konfiguration der Örtlichkeiten dies rechtfertigt oder die Nachbarparzelle aufgrund ihrer städtebaulichen Situation zum Zeitpunkt des Antrags nicht bebaut werden kann, bestimmt der Wasserversorger das Ende der Erweiterung maximal sechs Meter jenseits der Abzweigung des letzten Anschlusses, der an dieser Erweiterung zu verlegen ist.

### **Artikel 3. Anschlussantrag, Preisinformation und Anschlussmodalitäten** (gemäß Artikel D.196 des Wassergesetzbuches)

§1 Der Antrag für den Anschluss wird mittels eines Formulars, welches der Wasserversorger kostenlos zur Verfügung stellt und welches auf dessen Webseite heruntergeladen werden kann, vom Inhaber des dinglichen Rechts an der Immobilie eingereicht.

Der Wasserversorger erstellt einen Kostenvoranschlag und zieht dafür ggf. die geltende Gebührenordnung zu Rate. Der Wasserversorger übermittelt den Kostenvoranschlag an den Antragsteller.

Die Gesamtkosten verstehen sich fest und endgültig, außer im Fall unvorhersehbarer Umstände, die sich im Laufe der Ausführung der Arbeiten ereignen.

Die Erstellung des Kostenvoranschlags ist kostenlos. Seine Gültigkeitsdauer beträgt zwei Monate ab Versanddatum.

§2 Neubauten werden während der Dauer der Bauarbeiten vorläufig an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Bei einem vorläufigen Anschluss wird die in Artikel 13 definierte Mindest-Durchflussmenge begrenzt, indem das Absperrventil versiegelt wird.

Erfüllt die Hauswassertechnik die CertIBEau-Vorschriften, gibt der Zertifizierer das Absperrventil frei, indem er die Plombe bricht und den Wasserversorger informiert.

### **Artikel 4. Prämie bei Erweiterung oder Verstärkung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes** (gemäß Artikel R.270bis-19 und R.270bis-20 des Wassergesetzbuches)

Die in Artikel 2 §2 erwähnte Prämie wird wie folgt festgelegt:

§1 Bei Erweiterung des öffentlichen Versorgungsnetzes wird die Prämie pauschal auf 100,00 € pro Meter Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes festgelegt.

§2 Ist eine Verstärkung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes nötig, wird der Betrag der Prämie wie folgt berechnet:

- bei Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine Hauptleitung mit einer höheren Kapazität wird der Betrag der Prämie pauschal auf 100 Euro pro Meter Leitung festgelegt, die als Ersatz für die bestehende Leitung gelegt wird;
- bei der Einrichtung oder dem Ersatz sonstiger Anlagen, die zwecks Erhöhung der Wasserleistung und/oder des verfügbaren Wasserdrucks an der Stelle, wo der Anschluss stattfindet, nötig sind, wird der Betrag der Prämie pauschal auf 1.500 Euro für diese gesamten Arbeiten festgelegt.

§3 Die verschiedenen Beträge nach den Paragraphen 1 und 2 werden je nach den durchzuführenden Arbeiten zusammengerechnet. Der Gesamtbetrag der Prämie wird in allen Fällen jedoch auf einen Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Akte begrenzt.

§4 Diese Beträge werden jährlich am 1. Januar auf der Grundlage der Entwicklung des Gesundheitsindex unter Bezugnahme, auf den am 1. Januar 2016 angewandten Index, indexiert und auf den Euro ab- bzw. aufgerundet.

Wenn die Arbeiten zur Erweiterung und/oder zur Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes

- vollständig vom Wasserversorger durchgeführt werden, wird die Prämie von der Rechnung, die vom Wasserversorger erstellt wird, abgerechnet;
- unter Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung des Wasserversorgers, teils vom Antragsteller und teils vom Wasserversorger durchgeführt werden, wird die Prämie von der Rechnung, die vom Wasserversorger erstellt wird, maximal bis zum Rechnungsbetrag ausschließlich der Mehrwertsteuer abgerechnet, wobei der eventuelle Restbetrag maximal bis zum Rechnungsbetrag einschließlich der Mehrwertsteuer dem Antragsteller überwiesen wird, auf Vorlage der Rechnung, für die von ihm geleisteten Arbeiten, der ein Nachweis für die Zahlung beigelegt wird;
- unter Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung des Wasserversorgers, vollständig vom Antragsteller durchgeführt werden, wird Letzterem die Prämie maximal bis zum Rechnungsbetrag einschließlich der Mehrwertsteuer überwiesen, auf Vorlage der Rechnung, für die von ihm geleisteten Arbeiten, und eines Zahlungsnachweises.

Die Kosten für den Abschnitt der Erweiterung oder Verstärkung, der in oder entlang einer privaten Straße verlegt wird, werden jedoch vollständig vom Antragsteller getragen.

### **Artikel 5. Durchführung, Änderung, Beendigung der Dienstleistung** (gemäß Artikel D.196 des Wassergesetzbuches)

§1 Die Arbeiten für die Durchführung des (vorläufigen) Anschlusses gehen zu Lasten des Eigentümers und sind Gegenstand eines Kostenvoranschlags. Der Anschluss muss vor seiner (vorläufigen) Inbetriebnahme vollständig bezahlt sein.

Beantragt der Eigentümer eine Änderung des Anschlusses oder die Beendigung der Dienstleistung, gehen die Arbeiten ebenfalls zu seinen Lasten und sind Gegenstand eines Kostenvoranschlags.

Der Kostenvoranschlag wird dem Antragsteller innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang seines Antrags zugestellt. Der Wasserversorger kann eine Anzahlung in Höhe von höchstens 50% des Kostenvoranschlags verlangen.

Außer im Fall höherer Gewalt (z.B. Schlechtwetter, Winterperiode) müssen die Arbeiten vom Wasserversorger prinzipiell innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der formellen Zustimmung des Antragstellers zum Kostenvoranschlag und unter Berücksichtigung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Ausführungsbedingungen ausgeführt werden.

§2 Beantragt der Eigentümer die Beendigung der Dienstleistung, ergreift der Wasserversorger alle erforderlichen technischen Maßnahmen, damit die öffentliche Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Aufhebung des Anschlusses nicht beeinträchtigt werden. Sind Eigentümer und Verbraucher nicht dieselbe Person, kann der Antrag nur mit der formellen Zustimmung des Verbrauchers berücksichtigt werden.

§3 Die Kosten, für die vom Wasserversorger am Anschluss vorgenommenen Änderungen, fallen zu dessen Lasten.

§4 Unbeschadet des Artikels 11 ist der Anschluss Eigentum des Wasserversorgers, der für ihn die Verantwortung trägt und für dessen Wartung aufkommt.

#### **Artikel 6. Vorläufige Wasserzapfstelle** (gemäß Artikel D.227ter des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger kann Bauunternehmen, Schaustellern oder anderen zeitweiligen Verbrauchern vorübergehend einen vorläufigen Anschluss oder eine Wasserzapfstelle gemäß jeweils individuell festgelegten Sonderbedingungen gewähren.

#### **Artikel 7. Anzahl der Zähler pro Anschluss** (gemäß Artikel D.197 des Wassergesetzbuches)

Jeder Anschluss muss mit mindestens einem Zähler versehen sein. Bei neuen Anschlüssen wird ein Zähler angebracht, um den Verbrauch jeder Wohnung, jeder gewerblichen Tätigkeit oder jedes Gebäudes separat zur erfassen. Ist der Anschluss mit mehr als einem Zähler versehen, wird ein zusätzlicher Zähler angebracht, um den Verbrauch der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten zu erfassen.

Im Fall der Änderung eines bestehenden Anschlusses, trägt der Antragsteller die Kosten für die Anpassung der Anzahl Zähler. Der Anschluss der Hausinstallation an jeden Zähler erfolgt zu Lasten des Eigentümers / der Eigentümer.

#### **Artikel 8. Bedingungen für die Standortwahl des Anschlusses** (gemäß Artikel R.270bis-1 des Wassergesetzbuches)

Die Trasse jedes neuen Anschlusses muss senkrecht zur Straßenachse erfolgen, sei es auf öffentlichem Eigentum, auf Privateigentum der Gemeinde oder auf privaten Grundstücken. Bei großen technischen Schwierigkeiten oder übermäßigen Kosten bei der Einrichtung oder Ersetzung des Anschlusses kann der Wasserversorger im Einvernehmen mit dem Eigentümer eine andere Trasse wählen. Der Anschluss kann mit einem Absperrschieber versehen werden.

Der Zähler im Innern des Gebäudes befindet sich möglichst nahe der Fassadenmauer, die der öffentlichen Straße am nächsten ist, in einem Winkel von 90 Grad an einer Außen- oder Zwischenmauer. Der Zähler wird so angebracht, dass der Zugang, die Ablesung, die Überwachung, der einwandfreie Betrieb, der Austausch sowie ggf. die Reparatur möglichst einfach sind. Der Zähler wird in einem Raum des Gebäudes angebracht. Werden die oben genannten Voraussetzungen in keinem Raum des Gebäudes erfüllt oder steht das Gebäude mehr als 20 Meter vom öffentlichen Eigentum entfernt, wird der Zähler in einem zu diesem Zweck vorgesehenen Schacht, der vom Wasserversorger verbaut wird, frostsicher angebracht. Der Wasserversorger kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer von diesem Grundsatz abweichen. Das Anbringen individueller Zähler in einem Gebäude erfordert die Bereitstellung eines Technikraums, der für alle Verbraucher frei zugänglich ist.

Damit Wartungs-, Reparatur und Austauscharbeiten bequem durchgeführt werden können, sind die Rohre vor dem Wasserzähler im Gebäudeinnern jederzeit auf der gesamten Länge sichtbar. Ist ein Zählerkasten installiert, bleibt dieser jederzeit frei zugänglich. Zur Wahrung der Unversehrtheit des Anschlusses und des Zählers ist es dem Verbraucher oder Eigentümer verboten, gleichwelches Element des vom Wasserversorger installierten Anschlusses abzumontieren, zu versetzen, zu ändern oder zu reparieren. Reparaturen am Wasserversorger gehörenden Teil des Anschlusses infolge einer falschen Nutzung durch den Eigentümer oder Verbraucher, gehen zu dessen Lasten.

#### **Artikel 9. Bestimmung des Typs und der Größe des Zählers** (gemäß Artikel R.270bis-2 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger bestimmt den Typ und die Größe des Zählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers oder Verbrauchers sowie der technischen Vorschriften.

Der Antragsteller übermittelt möglichst genaue Informationen bezüglich seines gegenwärtigen und zukünftigen Wasserbedarfs. Für Zähler, deren Nenndurchmesser größer als fünfundzwanzig Millimeter ist, kann der Wasserversorger eine Zählermiete anrechnen. Bei der Dimensionierung werden darüber hinaus die Eigenschaften des bestehenden Versorgungsnetzes (insbesondere hinsichtlich des Durchmessers der Leitungen und des Drucks) sowie die Trasse des Anschlusses (insbesondere hinsichtlich der Länge) berücksichtigt. Die technischen Eigenschaften des Anschlusses und des Zählers werden vom Wasserversorger in Übereinstimmung mit dem Wasserbedarf des Antragstellers gewählt.

Grundsätzlich ist der Durchmesser des Anschlusses geringer als derjenige der Leitungen des Versorgungsnetzes, an das er angeschlossen ist. Der Durchmesser des Zählers ist ebenso groß oder eventuell geringer als der Durchmesser der Anschlussleitung. Um den Wasserverbrauch präzise zu erfassen, kann der Wasserversorger den Zähler gegen einen Zähler mit größerem oder kleinerem Durchmesser austauschen.

#### **Artikel 10. Wasserversorgung zur Brandbekämpfung** (gemäß Artikel R.270bis-3 des Wassergesetzbuches)

Beantragt der Eigentümer einen Wasseranschluss zur Brandbekämpfung, installiert der Wasserversorger einen doppelten Anschluss: einen ersten für den menschlichen Verbrauch und einen zweiten ausschließlich

zur Brandbekämpfung. Die Durchflussmenge und der Druck, die von der zuständigen Hilfeleistungszone verlangt werden, werden für diesen zweiten Anschluss vom Wasserversorger nicht garantiert. Der Wasserversorger kann den doppelten Anschluss mit einer einzigen Anschlussstelle auf der Hauptversorgungsleitung erstellen. In diesem Fall wird eine Beeinträchtigung der Qualität des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Wassers mindestens durch die Installation eines zugelassenen Rückschlagventils an der Abzweigung der Anschlussstelle für die Brandbekämpfung vermieden.

**Artikel 11. Schutz des Zählers und des Anschlusses** (gemäß Artikel D.198, D227bis und R.270bis-4 des Wassergesetzbuches)

Der Eigentümer und der Verbraucher treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Beschädigungen des Zählers zu verhindern. Sie sind verpflichtet, den Wasserversorger über festgestellte Schäden unmittelbar in Kenntnis zu setzen. In diesem Sinne haften sie für Schäden, insbesondere Frostschäden, am Zähler oder an demjenigen Teil des Anschlusses, der sich in dem Gebäude befindet, in dem der Zähler untergebracht ist, und der Mauerdurchführung im Außenbereich, es sei denn, dass dem Wasserversorger ein Fehler bei der Planung oder Einrichtung des Anschlusses nachgewiesen werden kann.

Der Wasserversorger informiert die Eigentümer und Verbraucher auf deren Anfrage hin über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen des Zählers.

Auf dem auf einem Privatgrundstück gelegenen Abschnitt der Trasse dürfen weder Hoch- oder Tiefbauten noch Gehölzpflanzungen über dem Anschluss vorgenommen werden. Die von dieser Vorschrift betroffene Fläche erstreckt sich beiderseits der Rohrleitungssachse bis auf einen Abstand von 1,50 Metern.

Jeder Zähler ist versiegelt. Im Fall von Veränderungen am Siegel muss der Eigentümer oder Verbraucher zusätzlich zu dem eventuell betrügerischen Verbrauch und ungeachtet etwaiger Strafverfolgungen eine pauschale Entschädigung von 100,00 € zahlen. Der Wasserversorger räumt dem Eigentümer oder Verbraucher zuvor die Möglichkeit ein, Erklärungen abzugeben. Ist die Veränderung nicht auf eine Absicht oder Nachlässigkeit seitens des Eigentümers oder Verbrauchers zurückzuführen, so ist die pauschale Entschädigung ihm gegenüber nicht anwendbar.

**Artikel 12. Eigentümer- oder Verbraucherwechsel** (gemäß Artikel D.199 und R.270bis-5 des Wassergesetzbuches)

Im Fall eines Eigentümerwechsels müssen der alte und der neue Inhaber von dinglichen Rechten an der Immobilie:

- dies dem Wasserversorger innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Datum des notariellen Kaufvertrages mitteilen;
- parallel dazu den Zählerstand oder die Zählerstände am Tag des Eigentümerwechsels mitteilen.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, sind der alte und der neue Inhaber von dinglichen Rechten gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich zur Zahlung der Summen verpflichtet, die seit der letzten Zählerablesung und der darauffolgenden Rechnungsstellung bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung geschuldet werden.

Jeder Verbraucher informiert den Wasserversorger innerhalb von acht Kalendertagen über das Datum des Einzugs oder Auszugs in/aus eine/r angeschlossene/n Immobilie sowie den Zählerstand an diesem Datum.

### **KAPITEL III. Wasserversorgung, Wassernutzung und Wasserqualität**

**Artikel 13. Bereitstellung** (gemäß Artikel D.200 und R.270bis-6 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger erfüllt seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag, wenn er - von außerordentlichen Umständen oder Umständen, die sich seinem Einfluss entziehen, abgesehen - eine konstante Versorgung der an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Immobilien gewährleistet.

Der Wasserversorger sorgt dafür, dass alle Arbeiten, die für die Versorgung erforderlich sind, schnellstmöglich ausgeführt werden.

Der Wasserversorger garantiert einen statischen Druck am Zähler von 2 bis 10 bar, von vereinzelten Abweichungen und Einzelfällen abgesehen. Unter üblichen Betriebsbedingungen und abgesehen von Maßnahmen, die gemäß Artikel R.314 Absatz 2 (Wasserverlust nach dem Zähler), ergriffen werden können, garantiert Letzterer eine Mindest-Durchflussmenge von 300 Litern/Stunde am Zähler.

Wird die Versorgung mehr als acht aufeinanderfolgende Stunden unterbrochen, wobei die Stunden zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr morgens nicht berücksichtigt werden, muss der Wasserversorger alternative Versorgungsmittel zur Verfügung stellen.

**Artikel 14. Beanstandungen** (gemäß Artikel D.201 des Wassergesetzbuches)

Beanstandungen von Verbrauchern des Dienstes wird sofort Beachtung geschenkt. Der Wasserversorger bestimmt innerhalb seines Betriebs die Personen, die für die Annahme und Bearbeitung von Beanstandungen zuständig sind.

**Artikel 15. Unterbrechung der Wasserversorgung** (gemäß Artikel D.202 und R.270bis-7 des Wassergesetzbuches)

Die öffentliche Wasserversorgung einer Immobilie, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dient, darf nur in folgenden Fällen unterbrochen werden:

- um die öffentliche Gesundheit, die Reinheit des Wassers oder die Kontinuität des Dienstes zu schützen;
- auf Antrag des Verbrauchers;
- in Vollstreckung eines Gerichtsurteils aufgrund von Nichtzahlung, das die Unterbrechung der Wasserversorgung gestattet;
- falls ordnungsgemäß festgestellt werden konnte, dass der Zugang zum Zähler gemäß Artikel 19 behindert wird.

Die öffentliche Wasserversorgung einer Immobilie, die keinen Wohnzwecken dient, darf nur in folgenden Fällen unterbrochen werden:

- in den im Dekret oder kraft des Dekretes vorgesehenen Fällen;
- auf Antrag des Verbrauchers;
- bei Nichtzahlung nach einer Mahnung;



- falls ordnungsgemäß festgestellt werden konnte, dass der Zugang zum Zähler gemäß Artikel 19 behindert wird.

Wird der Dienst aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit unterbrochen, informiert der Wasserversorger unverzüglich den Bürgermeister und erklärt die Gründe der Unterbrechung. Wird der Dienst aufgrund eines Gerichtsurteils unterbrochen, setzt der Wasserversorger unverzüglich den Vorsitzenden des öffentlichen Sozialhilfezentrums von der Unterbrechung in Kenntnis.

Die Unterbrechung der Versorgung geschieht durch Zudrehen des Absperrschiebers, durch Zudrehen und Versiegeln des sich vor dem Zähler befindlichen Absperrhahns oder durch Anbringen eines Rohrverschlusses.

Ist die Unterbrechung der Versorgung auf ein Verschulden des Verbrauchers oder Eigentümers zurückzuführen, wird sie auf dessen Antrag und Kosten wiederhergestellt, sobald er all seinen Verpflichtungen dem Wasserversorger gegenüber nachgekommen ist, dies unbeschadet des Rechts auf Versorgung eines neuen Verbrauchers.

#### **Artikel 16. Aussetzung der Wasserversorgung** (gemäß Artikel D.203 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger kann den Dienst aussetzen, falls höhere Gewalt (Rohrbruch, Stromausfall, ...) vorliegt oder notwendige Reparatur-, Erneuerungs-, Änderungs-, Verlegungs-, Instandhaltungs- oder Betriebsarbeiten dies erforderlich machen.

Der Wasserversorger bemüht sich, diese Arbeiten dann auszuführen, wenn die Aussetzung der Versorgung die Verbraucher möglichst wenig stört, und die Zahl und Dauer solcher Aussetzungen zu begrenzen.

Von Dringlichkeitsfällen abgesehen, werden die Verbraucher im Voraus, unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen, per Rundschreiben, durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung auf der Webseite der Gemeinde informiert.

#### **Artikel 17. Sparsame Wassernutzung** (gemäß Artikel 205 des Wassergesetzbuches)

Der Verbraucher achtet auf eine sparsame Wassernutzung und befolgt die Beschlüsse und Anweisungen des Wasserversorgers zur Begrenzung des Wasserverbrauchs bei Dürre, technischen Vorfällen oder Vorfällen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität.

#### **Artikel 18. Wasserqualität** (gemäß Artikel D.182 § 2, D.184 § 1, D.187, D.188, D.193 sowie Artikel R.227ter und R.262 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger ist verpflichtet, das ganze Jahr über für die Wasserqualität repräsentative Stichproben zu entnehmen. Diese Probeentnahmen erstrecken sich über das gesamte Versorgungsnetz und werden in von der Regierung festgelegten Abständen vorgenommen.

Der Wasserversorger ist verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Parameterwerte an der Stelle zu gewährleisten, an der das von einem Versorgungsnetz bereitgestellte Wasser im Innern der Räumlichkeiten oder Einrichtungen aus den Hähnen austritt, die normalerweise zum menschlichen Verbrauch verwendet werden.

Mit Ausnahme von Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen das Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, hat der Wasserversorger seine Verpflichtungen erfüllt, wenn er nachweisen kann, dass die Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Parameterwerte auf die Hausinstallation oder deren Wartung zurückzuführen ist. Der Wasserversorger berät jedoch die Verbraucher hinsichtlich eventuell zu ergreifender Korrekturmaßnahmen.

Um die Kontrolle der Wasserqualität zu gewährleisten, hat der Wasserversorger gemäß den Bestimmungen in Artikel 19 Zugang zum Anschluss und zur Hausinstallation.

Der Wasserversorger informiert die Eigentümer/Verbraucher über die Qualität des während des abgelaufenen Kalenderjahrs gelieferten Wassers. Der Wasserversorger ist verpflichtet, jedem Verbraucher, der es beantragt, sachdienliche und aktuelle Informationen über die Wasserqualität in seinem Versorgungsgebiet zu liefern.

Der Wasserversorger darf kein Wasser für den menschlichen Verbrauch liefern, wenn dessen Genusstauglichkeit und Reinheit nicht gewährleistet sind.

Stellt das für den menschlichen Verbrauch bestimmte Wasser eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit dar, unterbricht der Wasserversorger die Versorgung, schränkt die Verwendung des Wassers ein oder ergreift sämtliche Maßnahmen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sind. In diesem Fall informiert er die Verbraucher umgehend und erteilt ihnen die notwendigen Ratschläge.

Der Wasserversorger muss ein internes Verfahren ausarbeiten, Not- und Einsatzplan genannt, das bei einem Vorfall mit Auswirkungen auf die Wasserqualität zu befolgen ist.

#### **Artikel 19. Zugang zu den Anlagen und Zählern** (gemäß Artikel D.207 des Wassergesetzbuches)

Damit alle erforderlichen Tätigkeiten zur Verbrauchserfassung sowie zur Kontrolle der Anlagen und des Zählers durchgeführt werden können, wird den Beauftragten des Wasserversorgers, die einen Dienst- und Personalausweis vorweisen können, sowie den Prüfstellen im Beisein der Verbraucher oder ihres Vertreters zwischen acht und zwanzig Uhr einfach und gefahrlos Zugang zum Anschluss oder zur Hausinstallation gewährt. Dabei werden die Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre eingehalten und der Bewohner wird mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich informiert.

### **KAPITEL IV. Nutzung und Schutz der Hausinstallationen**

#### **Artikel 20. Schutz des Netzes gegen Wasserrückläufe** (gemäß Artikel R.270bis-17 und D.182 §3 des Wassergesetzbuches)

Schutzvorrichtungen gegen Wasserrückläufe müssen in Übereinstimmung mit den von BELGAQUA, dem belgischen Verband für den Wassersektor ([www.belgaqua.be](http://www.belgaqua.be)), ausgearbeiteten „Technischen Vorschriften für Inneninstallationen“ realisiert werden.

Alle Anschlüsse müssen mit einem Rückschlagventil gemäß den o.g. technischen Vorschriften versehen sein. Dieses Ventil dient dazu, Wasserrückläufe in das Versorgungsnetz zu verhindern. Das Rückschlagventil wird vom Eigentümer auf eigene Kosten und ohne jegliche Haftung seitens des Wasserversorgers kontrolliert, einwandfrei instandgehalten, repariert und ausgetauscht.

Im Fall einer Wasserversorgung durch eine alternative oder eine, das über die Rohrleitungen verteilte Wasser, ergänzende Ressource sorgt der Eigentümer dafür, dass die beiden Versorgungskreisläufe vollständig voneinander getrennt sind und keine physische Verbindung zwischen ihnen besteht.

**Artikel 21. Durchführung der Arbeiten** (gemäß Artikel D.182 § 3 des Wassergesetzbuches)

Bei der Durchführung der Arbeiten an der Inneninstallation muss der Installateur:

- sich vor dem Einbau vergewissern, dass das Material für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist;
- vom Wasserversorger zugelassene Schutzvorrichtungen gegen Wasserrückläufe anbringen. Als zulässige Schutzvorrichtung gegen Wasserrückläufe gelten jene Vorrichtungen, die in Übereinstimmung mit den von BELGAQUA ausgearbeiteten „Technischen Vorschriften für Inneninstallationen“ realisiert wurden. Die Zulässigkeit der Vorrichtung muss mittels eines „CertIBEau“ genannten Zertifikats bescheinigt werden;
- bei Anschlussschweißen, bei den Dichtungen (Vorsicht mit Schmiermitteln und Fasermaterial ...), bei der Auswahl der Beschichtungen, Verankerungen, usw. nach den Regeln der Kunst und wie sie in den Normen und technischen Dokumenten des Bauwesens festgelegt sind, arbeiten;
- vor der Inbetriebnahme der Anlage die Reinigungs-, Desinfektions- und Spülvorgänge durchführen.

**Artikel 22. Orte mit Publikumsverkehr** (gemäß Artikel D.227ter §3 und R.307bis-12 4° des Wassergesetzbuches)

In Räumen und Einrichtungen, in denen Wasser der Öffentlichkeit bereitgestellt wird, muss innerhalb der von der Regierung festgelegten Fristen und Regeln ein CertIBEau-Zertifikat vorgelegt werden, welches die Konformität der Hausinstallation bescheinigt.

**Artikel 23. Änderung des vom Wasserversorger gelieferten Drucks** (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Falls der Eigentümer oder Verbraucher den Druck des vom Wasserversorger gemäß Artikel 13 bereitgestellten Wassers zur Erfüllung spezifischer Bedürfnisse (mehrstöckiges Gebäude, Industrieanlage, ...) als zu hoch oder unzureichend erachtet, muss er die Anpassung des Drucks an seine Bedürfnisse selbst übernehmen. Die zu diesem Zweck eingesetzten Vorrichtungen müssen den technischen Vorschriften für Hausinstallationen entsprechen.

Bei zu hohem Druck obliegt es dem Eigentümer einen Druckregler einzubauen.

Grundsätzlich erfolgt der direkte Anschluss an die Wasserversorgung über einen Wasserentnahmespeicher, der durch ein automatisches Ventil oder ein Schwimmerventil gespeist wird. In diesem Fall müssen die Sauberkeit und der einfache Zugang zu diesem Speicher garantiert sein.

Der Wasserversorger kann jedoch den direkten Anschluss an die Wasserversorgung mittels Pumpen zulassen, die mit einem Sicherheitsschaltgerät und einer Vorrichtung versehen sind, die die Pumpe außer Betrieb setzen, wenn der Wasserdruck niedriger ist als der vom Wasserversorger festgelegte Mindestwert.

**Artikel 24. Verbindung zwischen Hausinstallationen** (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Eine Verbindung zwischen den Hausinstallationen eines selben Gebäudes, die durch mehrere individuelle Anschlüsse versorgt werden, darf nicht ohne die vorhergehende schriftliche Genehmigung des Wasserversorgers vorgenommen werden.

**Artikel 25. Kennzeichnung der Leitungen** (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Sind in einem selben Gebäude mehrere Wasserverteilungssysteme unterschiedlicher Herkunft vorhanden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Verwechslungen, die verschiedenen Wasserleitungen sichtbar zu kennzeichnen.

**Artikel 26. Wasserversorgung Dritter** (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Mit Ausnahme von Brandfällen ist es dem Verbraucher oder Eigentümer untersagt, ohne die vorherige Erlaubnis des Wasserversorgers Wasser an Dritte abzugeben. Dem Verbraucher oder Eigentümer ist es ebenfalls verboten, eine Wasserzapfstelle an seiner Hausinstallation zugunsten eines Dritten anzuschließen oder anschließen zu lassen.

**Artikel 27. Schutz der Hausinstallationen** (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Der Verbraucher und der Eigentümer treffen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen für ihre Geräte und Anlagen, um Schäden jeglicher Art aufgrund von Versorgungsunterbrechungen, Druckschwankungen, Druckerhöhungen des Versorgungsnetzes, Frost oder Veränderungen der Zusammensetzung oder der Qualität des Wassers zu vermeiden.

**Artikel 28. Rohrleitungen aus Blei** (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Von der Verwendung von Bleirohren für die Hausinstallation wird dringend abgeraten.

**Artikel 29. Wasseraufbereitungsgeräte** (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Im Fall des Einbaus eines Wasseraufbereitungsgerätes egal welcher Art in die Hausinstallation müssen unmittelbar vor diesem Gerät und aufeinanderfolgend in Richtung des Wasserflusses ein Hahn und eine den geltenden Normen entsprechende und mit einem Kontrollablasshahn ausgestatte Rücklaufvorrichtung angebracht werden. Beide müssen in gutem Betriebszustand sein.

Eventuelle Schäden, sowohl an Personen (Ungenießbarkeit des Wassers) als auch an den Hausinstallationen (Funktionsminderungen), die auf diese Geräte zurückzuführen sind, gehen ohne jegliche Haftung seitens des Wasserversorgers zu Lasten des Eigentümers und/oder Verbrauchers.

**Artikel 30. Hydrophor- oder Druckerhöhungsanlagen** (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Es ist verboten, eine Hydrophor- oder eine Druckerhöhungsanlage direkt an die Anschlussleitung anzuschließen. Ein solcher Anschluss muss über einen Schwimmtank erfolgen.

Die Eigentümer müssen die technischen Vorschriften für Hausinstallationen von BELGAQUA, dem belgischen Verband für den Wassersektor ([www.belgaqua.be](http://www.belgaqua.be)) einhalten. Diese Vorschriften sind in einer Broschüre mit dem Titel „Verzeichnis 2xxx - Technische Vorschriften für Hausinstallationen - Konforme Geräte - Zugelassene Schutzeinrichtungen - Nachgewiesene Flüssigkeiten“ nachzulesen, die auf einfache Anfrage beim Wasserversorger oder BELGAQUA erhältlich ist.

## **KAPITEL V. Verbrauchserfassung, Preisfestsetzung und Rechnungsstellung**

**Artikel 31. Verbrauchserfassung** (gemäß Artikel D.208 des Wassergesetzbuches und Artikel 30 M.E. 18.05.2007)

Das verbrauchte Wasservolumen wird mittels des vom Wasserversorger installierten Zählers erfasst. Der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Verbrauchserfassung werden vom Wasserversorger festgelegt. Diese Verbrauchserfassung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Eigentümer/Verbraucher erlaubt dem Wasserversorger mindestens einmal alle fünf Jahre den Zugang zu den Anlagen unter den in Artikel 19 aufgeführten Bedingungen.

**Artikel 32. Zählerablesung** (gemäß Artikel 31 M.E. 18.05.2007)

Die Ablesung des Zählerstandes erfolgt entweder durch den Verbraucher oder Eigentümer selbst, durch die Bediensteten des Wasserversorgers oder mittels Fernablesung. Diese Zählerablesung ist keine Verbrauchskontrolle. Letztere obliegt dem Eigentümer und dem Verbraucher. Innerhalb der vom Wasserversorger festgelegten Frist übermittelt der Verbraucher oder Eigentümer den Zählerstand durch ein ihm zur Verfügung stehendes Mittel. Ohne diese Formalität wird das verbrauchte Wasservolumen wie in Artikel 33 beschrieben geschätzt. Gemäß Artikel 15 kann der Wasserversorger die Wasserversorgung unterbrechen, falls ordnungsgemäß festgestellt wurde, dass der Zugang zum Zähler behindert ist.

**Artikel 33. Verfahren für die pauschale Verbrauchsschätzung**

Bei nicht bekanntem Zählerstand, Ausfall der Datenerfassung oder Beschädigung des Zählers wird die verbrauchte Wassermenge auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs des Verbrauchers in den drei vorhergehenden Abrechnungszeiträumen berechnet. Kann diese Vorgehensweise nicht angewandt werden, dient der vorherige Abrechnungszeitraum oder der beim Verbraucher beobachtete durchschnittliche Tagesverbrauch als Berechnungsgrundlage. Anderenfalls kann der Verbrauch auf jede andere von beiden Parteien akzeptierte Weise (z.B. der vorhergehende Abrechnungszeitraum, der beim Verbraucher festgestellte durchschnittliche Tagesverbrauch, ...) festgestellt werden.

**Artikel 34. Zählerkontrolle**

Der Wasserversorger kann, ebenso wie der Verbraucher oder der Eigentümer, jederzeit eine Funktionsprüfung des Zählers durch den Messtechnischen Dienst oder durch eine andere zugelassene Prüfstelle, unter Einhaltung des durch den Messtechnischen Dienst festgelegten kontradiktorischen Verfahrens, beantragen.

Wenn der Verbraucher die Überprüfung beantragt, ist bei Antragstellung eine Kautions in Höhe von 110,00 € beim Finanzdienst zu hinterlegen. Die Kautions wird ausschließlich verwendet, um die Zahlung der anfallenden Kosten zur Überprüfung der Messeinrichtung zu garantieren.

Nach Hinterlegung der Kautions wird das Verfahren zur Überprüfung des Zählers in die Wege geleitet. Der strittige Zähler wird in Anwesenheit des Eigentümers, dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters oder gegebenenfalls des Verbrauchers abmontiert und unverzüglich versiegelt. Der Wasserversorger installiert einen neuen Zähler.

Entspricht der geprüfte Zähler den geltenden Normen, wird der erfasste Verbrauch bestätigt und die Kosten aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Vorgänge dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Entspricht der geprüfte Zähler nicht den geltenden Normen, so werden die Kosten der Überprüfung vom Wasserversorger getragen, und der Verbrauch wird gemäß dem in Artikel 33 beschriebenen Verfahren pauschal geschätzt.

**Artikel 35. Preisfestsetzung** (gemäß Artikel D.228 des Wassergesetzbuches)

Gemäß dem Verursacherprinzip wurde ein einheitliches Tarifsystern für den Wasserverbrauch eingeführt, welches eine jährliche Gebühr pro Zähler enthält, die vorgreifend sein kann und dem erlangten Vorteil durch die Bereitstellung von Wasser bestimmt ist, ganz unabhängig davon, ob ein Wasserverbrauch besteht oder nicht.

Die jährlichen Verbrauchsvolumen werden nach folgender Struktur in drei Tranchen aufgeteilt:

Gebühr: (20 x TKV) + (30 x TKAR)

Verbrauch:

- erste Tranche von 0 bis 30 m<sup>3</sup>: 0.5 x TKV
- zweite Tranche von 30 bis 5.000 m<sup>3</sup>: TKV + TKAR
- dritte Tranche: über 5.000 m<sup>3</sup>: (0.9 x TKV) + TKAR.

Das angewandte Tarifsystern kann für Jahresverbrauchsvolumen von über 25.000 m<sup>3</sup> durch eine Reduzierung des TKV-Koeffizienten von der oben genannten Tarifstruktur abweichen, kann jedoch auf keinen Fall (0.50 x TKV) + TKAR unterschreiten.

Der tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung (TKV) wird vom Wasserversorger auf Grundlage einer mehrjährigen und prospektiven Hochrechnung, ausgehend von einem bekannten Stand der Rechnungsführung, und unter Einhaltung der im einheitlichen Buchhaltungsplan der Wallonischen Regierung festgelegten Bewertungsregeln bestimmt. Die Wallonische Regierung kann die Berechnungsmethode und -form des TKV bestimmen.

Der pro Kubikmeter berechnete tatsächliche Kostenpreis für die Abwasserreinigung (TKAR) umfasst die Gesamtkosten, die in Verbindung mit der Sammlung und Klärung des Abwassers stehen. Der TKAR wird für die gesamte Wallonische Region von der S.P.G.E. (Société Publique de Gestion de l'Eau / Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung) in Anwendung des Geschäftsführungsvertrages mit der Wallonischen Regierung festgelegt.

**Artikel 36. Mehrfachanschlüsse** (gemäß Artikel D.445 des Wassergesetzbuches)

Wird ein Verbraucher durch einen oder mehrere Anschlüsse versorgt, die auf jährlicher Basis zusammen mehr als 5.000 m<sup>3</sup> Wasser am selben und einzigen zusammenhängenden geografischen Standort, ohne die trennenden Straßen oder Verkehrswege zu berücksichtigen, ergeben, ist das für die Rechnungserstellung in Erwägung zu ziehende Volumen gemäß Ausnahmebestimmung die Gesamtsumme der durch diese Anschlüsse gelieferten Volumen.

Die Gebühren und anderen Kosten für die verschiedenen Anschlüsse werden weiter individuell pro Anschluss berechnet. Möchte der Verbraucher von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch machen, muss er einen entsprechenden Antrag bei seinem Wasserversorger stellen, der die Ausnahmeregelung nach Prüfung der Zulässigkeit und je nach Datum des Antrags ab dem laufenden Abrechnungszeitraum anwendet.

**Artikel 37. Befreiung vom TKAR** (gemäß Artikel D.229 des Wassergesetzbuches)

Die im Rahmen der in Artikel 35 vorgesehenen Preisfestsetzung TKAR wird in den nachstehenden Fällen nicht angewandt:

- auf verteilte Wasservolumen an Verbraucher, die der Abgabe für industrielle Abwassereinleitungen unterliegen;
- auf verteilte Wasservolumen an landwirtschaftliche Betriebe, die der Abgabe für Umweltbelastungen unterliegen, mit Ausnahme des Volumens, das dem mutmaßlichen Verbrauch des Haushalts entspricht, d.h. 90 Kubikmeter.

Muss der unter Punkt 1 genannte Verbraucher die Abgabe für industrielle Abwassereinleitungen zahlen, wird der TKAR gemäß den in Artikel D.268 des Wassergesetzbuches vorgesehenen Modalitäten durch eine Abgabe für die Einleitungen von Haushaltsabwasser ersetzt.

**Artikel 38. Rechnungsstellung** (gemäß Artikel D.230 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger erstellt eine jährliche Abrechnung. Darüber hinaus werden mindestens vierteljährlich Zwischenrechnungen erstellt.

Bei einem Wechsel des Verbrauchers sowie bei einer Änderung des Abrechnungszeitraums durch den Wasserversorger werden die Gebühr sowie die Verbrauchstranchen proportional zum Zeitraum der Belegung der Immobilie oder eines Teils der Immobilie berechnet. Gegebenenfalls wird die Gebührenvorauszahlung regulärisiert.

**Artikel 39. Rechnungsaufmachung** (gemäß Artikel R.270bis-8 des Wassergesetzbuches)

Die jährliche Abschlussrechnung enthält mindestens:

- den Namen und die Anschrift des Empfängers;
- den Ort der Leistungserbringung;
- eine Verbrauchshistorie mit Verbrauchshistogramm (mindestens drei Jahre);
- die Nummer des Zählers;
- den Verbrauchszeitraum;
- den alten und den neuen Zählerstand;
- die Berechnung des Rechnungsbetrags mit mindestens folgenden Angaben:
  - Gebühr;
  - Preis der verbrauchten Wassermenge mit den Details der Tarifstruktur;
  - Beträge des TKV und des TKAR;
  - Mehrwertsteuer;
  - zu zahlende Gesamtrechnungssumme;
- im Fall einer Tarifänderung während des durch die Rechnung abgedeckten Verbrauchszeitraums wird jeder betroffene Verbrauchszeitraum pro Tarif einzeln in der Rechnung aufgeführt;
- das Rechnungsdatum und die äußerste Zahlungsfrist;
- die Kontaktdaten des Kundendienstes des Wasserversorgers.

Die verschiedenen Elemente des TKV und des TKAR werden entsprechend ihrer Definition klar in der Rechnung angegeben.

**Artikel 40. Zahlung der Rechnungen und Beitreibung** (gemäß Artikel D.232 des Wassergesetzbuches)

Im Fall einer Nichterfüllung der Verpflichtungen und insbesondere im Fall einer Nichtzahlung der ausstehenden Beträge auf Grundlage der in Artikel 38 vorgesehenen Anzahlungen und Rechnungen innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist, kann der Wasserversorger sämtliche Rechtsmittel einsetzen, um seine Forderungen gegenüber dem Verbraucher und, gemäß Artikel 46, gegebenenfalls dem Eigentümer einzutreiben.

**Artikel 41. Zahlungsart und -frist** (gemäß Artikel R.270bis-10 des Wassergesetzbuches)

Die geschuldeten Beträge sind entweder beim Einnahmeamt des Wasserversorgers zu zahlen oder auf das von ihm genannte Konto bei einem Finanzinstitut zu überweisen. Die äußerste Zahlungsfrist ist auf der Rechnung unter der Angabe „Fälligkeitsdatum“ vermerkt. Dieses Datum liegt mindestens fünfzehn Kalendertage nach dem Versanddatum der Rechnung.

**Artikel 42. Mahnung** (gemäß Artikel R.270bis-11 des Wassergesetzbuches)

Erfolgt innerhalb der in Artikel 41 vorgeschriebenen Frist keine Zahlung, sendet der Wasserversorger dem säumigen Verbraucher oder Eigentümer eine Mahnung zu. Das Erinnerungsschreiben darf erst ab dem dreißigsten Kalendertag nach Rechnungsversand versendet werden. In dem Schreiben wird eine neue Zahlungsfrist vermerkt, die mindestens zehn Kalendertage ab Ausstellung der Mahnung beträgt. Die Kosten für die Mahnung zu Lasten des Verbrauchers oder Eigentümers betragen 4,89 €.

**Artikel 43. Inverzugsetzung** (gemäß Artikel R.270bis-12 des Wassergesetzbuches)

Wurde die Rechnung auch nach Ablauf der neuen, in Artikel 42 festgesetzten Frist, nicht beglichen, versendet der Wasserversorger ein Aufforderungsschreiben, in dem die letzte Zahlungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen festgelegt wird. Der Betrag der unbezahlten Rechnung wird um die durch das

Inverzugsetzungsverfahren verursachten Kosten erhöht. Diese Kosten betragen maximal die Mahnkosten zuzüglich der Kosten für den Versand per Einschreiben.

**Artikel 44. Nichtzahlung** (gemäß Artikel R.270bis-13 des Wassergesetzbuches)

Bei Nichtzahlung innerhalb der in der Inverzugsetzung vermerkten Frist können die geschuldeten Beträge nach Ablauf der festgelegten Frist von Rechts wegen um den gesetzlichen Zinssatz erhöht werden.

Der Wasserversorger kann alle Rechtsmittel ergreifen, um seine Forderung einzutreiben. Dazu zählt auch die Beschränkung der dem Verbraucher bereitgestellten Durchflussmenge.

Ein Durchflussbegrenzer kann unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen angebracht werden:

- bei anhaltendem Zahlungsverzug wird der Schuldner schriftlich über die mögliche Installation eines Durchflussbegrenzers innerhalb von mindestens dreißig Kalendertagen ab Datum des Schreibens informiert;
- gleichzeitig informiert der Wasserversorger schriftlich das ÖSHZ;
- falls der Schuldner oder das ÖSHZ sich nicht angemessen zur Tilgung der Schuld innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen nach dem Datum des Schreibens, im ersten Gedankenstrich angesprochen, verpflichten sollte, kann der Wasserversorger das Verfahren zur Anbringung eines Durchflussbegrenzers fortsetzen. Er informiert den Schuldner über seinen Beschluss, einen Durchflussbegrenzer anzubringen und über die Modalitäten der Anbringung.
- Nach Zahlung der gesamten geschuldeten Beträge hat der Wasserversorger sieben Kalendertage Zeit, um den Durchflussbegrenzer zu entfernen.

**Artikel 45. Beanstandungen** (gemäß Artikel R.270bis-14 des Wassergesetzbuches)

Um gültig zu sein, muss jede Beanstandung schriftlich innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Versanddatum der Rechnung eingereicht werden. Sie hebt die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Summen nicht auf.

Zugunsten des Wasserversorgers getätigte Zahlungen sind weder zinsbringend, noch wirken sie sich auf schiebend auf die Zahlung, zu welchem Zweck auch immer, der geschuldeten oder geforderten Beträge aus.

Wird die Beanstandung anerkannt, verfügt der Wasserversorger über fünfzehn Kalendertage, um dem Verbraucher die geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

**Artikel 46. Aufteilung der geschuldeten Beträge zwischen Eigentümer und Verbraucher** (gemäß Artikel D.233 und R.270bis-5 des Wassergesetzbuches)

Der Verbraucher schuldet dem Wasserversorger alle ihm für die öffentliche Wasserversorgung zustehenden Beträge, mit Ausnahme der Kosten oder Entschädigungen, für die ausdrücklich der Eigentümer aufzukommen hat.

Umfasst die angeschlossene Immobilie Wohnungen, Gewerbebetriebe oder Gebäude, und verfügt der Anschluss nicht über mehrere Zähler, die eine Erfassung des individuellen Verbrauchs ermöglichen, unabhängig davon, ob die Wohnungen, Gebäude oder Gewerberäume von unterschiedlichen Nutzern belegt sind, übernimmt der Eigentümer die Eigenschaft des Verbrauchers, was die Abrechnung der Dienstleistung und der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten betrifft.

Ist der Verbraucher nicht Inhaber eines dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie, haftet der Eigentümer dem Wasserversorger gegenüber nicht gesamtschuldnerisch und unteilbar für die vom Verbraucher unbezahlten Rechnungen, sofern er den Nachweis erbringt:

1. dass er den Wasserversorger schriftlich und spätestens innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen nach dem Datum des Belegungswechsels über die Identität der neuen und alten Nutzer sowie über den Zählerstand an diesem Datum informiert hat;
2. dass ein unüblicher hoher Verbrauch nicht auf den Zustand der Hausinstallationen zurückzuführen ist.

Sind mehrere Personen Inhaber eines ungeteilten dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie, haften sie dem Wasserversorger gegenüber gesamtschuldnerisch und unteilbar.

Im Fall einer unbelegten Immobilie übernimmt der Eigentümer die Eigenschaft des Verbrauchers und ist damit dem Wasserversorger gegenüber, bis zur Meldung der Belegung der Immobilie durch einen neuen Verbraucher, für die Kosten der Gebühr und des erfassten Verbrauchs zahlungspflichtig.

**Artikel 47. Zahlungen durch Dritte** (gemäß Artikel R.270bis-15 des Wassergesetzbuches)

Bei Zahlungen durch Dritte wird davon ausgegangen, dass sie für Rechnung und zur Entlastung des Verbrauchers oder des Eigentümers getätigt wurden.

**Artikel 48. Gewährleistung** (gemäß Artikel D.232 Absätze 3 und 4 sowie R.270bis-16 des Wassergesetzbuches)

Im Fall einer Immobilie, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dient, kann der Wasserversorger aufgrund der objektiven, spezifischen Eigenschaften des Verbrauchers eine Gewährleistung für die Zahlung der ihm geschuldeten Beträge verlangen.

Die vom Wasserversorger geforderte Gewährleistung beträgt maximal dem Betrag des Verbrauchs eines halben Jahres und wird per Überweisung gezahlt. Bei Einstellung der Versorgung wird diese Summe, nach eventuellem Abzug der geschuldeten Beträge, zurückgezahlt.

Im Fall eines an den Hydranten angeschlossenen Zählers kann die, im vorigen Absatz vorgesehene Sicherheitsleistung, um einen durch den Wasserversorger bestimmten Pauschalbetrag erhöht werden, der dazu dient, die Materialkosten und das Risiko einer Beschädigung der Wasserversorgungsanlagen zu decken. Zwischen dem Eigentümer und dem Wasserversorger wird eine Vereinbarung bezüglich der Materialbereitstellung getroffen.

**Artikel 49. Rechnungsberichtigung**

Wird ein Fehler oder ein Versäumnis festgestellt, das sich auf die dem Verbraucher in Rechnung gestellten Beträge auswirkt, führt der Wasserversorger schnellstmöglich, entweder auf seine eigene Initiative oder auf Anfrage des Verbrauchers oder Eigentümers hin, eine Rechnungsberichtigung durch.

Der Verbrauchszeitraum, auf den sich die Rechnungsberichtigung bezieht, darf fünfzehn Monate, die der letzten, von dem Bediensteten des Wasserversorgers durchgeführten und fakturierten Verbrauchserfassung vorhergehen, nicht überschreiten.

**Artikel 50. Information** (gemäß Artikel D.209 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger hält eine Liste der geltenden Tarifbeträge sowie der technischen und administrativen Auflagen für die Verbraucher bereit.

Der Wasserversorger ist verpflichtet, die Verbraucher aktiv über die technischen und administrativen Bedingungen, die die Qualität des von ihm geleisteten Dienstes ausmachen, zu informieren.

Es kann jedoch vorkommen, dass bestimmte Auskünfte nicht mitgeteilt werden dürfen, weil ihre Bekanntmachung den Schutz der Privatsphäre verletzen, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder eine ernste Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen könnten.

Sofern es keine anderslautende gesetzliche Bestimmung gibt, kann der Wasserversorger sowohl dem Verbraucher als auch Einrichtungen mit Betreuungsauftrag auf ihre Anfrage hin und mit Zustimmung des Verbrauchers Rechnungsdaten des Verbrauchers mitteilen.

**Artikel 51. Entschädigungen** (gemäß Artikel D.403 des Wassergesetzbuches)

Entschädigungen erfolgen gemäß Artikel D.403 des Wassergesetzbuches.

**Artikel 52. Strafverfolgung** (gemäß Artikel D.400, 401, 404, 406 und 410 des Wassergesetzbuches)

Die Strafverfolgung erfolgt gemäß der Artikel D.400, 401, 404, 406 und 410 des Wassergesetzbuches und des Teils VIII des Dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches.

**KAPITEL VI. Territoriale Zuständigkeit**

**Artikel 53. Territoriale Zuständigkeit** (gemäß Artikel D.419 des Wassergesetzbuches)

Streitigkeiten fallen unter die Zuständigkeit des Gerichtsbezirks EUPEN.

**KAPITEL VII. Sonderbestimmungen**

**Artikel 54. Kosten und Entschädigungen** (gemäß Artikel R.270bis-18 des Wassergesetzbuches)

§1 Die Kosten jeder von einem Bediensteten des Wasserversorgers getätigten Dienstfahrt, Lieferung oder Dienstleistung auf Anfrage oder durch Verschulden des Verbrauchers oder Eigentümers, gehen zu dessen Lasten.

§2 Die vom Wasserversorger geforderten Entschädigungen infolge von Verstößen gegen die vorliegende Verordnung werden unbeschadet der Verwaltungskosten, der erlittenen Schäden und eventueller Gerichtsverfahren vom Gemeindegremium festgelegt.

**Artikel 55. Schadensersatzklausel**

Auf jeden Betrag, der nicht innerhalb der in der Mahnung gemäß Artikel 43 festgelegten Frist bezahlt wird, kann kraft Gesetzes als Schadensersatz eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages, mindestens aber 50,00 €, aufgeschlagen werden. Diese Bestimmung gilt gemäß Gesetz gegenseitig.

**Artikel 56. Indexierungen** (gemäß Artikel R.270bis-18 des Wassergesetzbuches)

Die in den Artikeln 11, 42 und 44 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beträge werden jedes Jahr am 1. Januar auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex unter Bezugnahme des am 1.9.2005 gültigen Gesundheitsindex angepasst.

**Artikel 57. Inkrafttreten**

Die durch Beschluss vom 30.11.1995 festgelegte Regelung für die Lieferung von Trinkwasser wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die durch Beschluss vom 04.11.2005 festgelegten Richtlinien zur Tarifierung und Fakturierung der Wassergebühren ab dem 01.01.2005 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Kollegiumsbeschluss vom 06.04.1999 zur Festlegung der Richtlinien bei Überprüfung der Messeinrichtung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Vorliegender Beschluss tritt am 01.06.2021 in Kraft.

**Punkt 4. Wasserdienst: Sanierung und Ausstattung der Pumpstation und des Hochbehälters HÖCHST in BÜLLINGEN: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffungen sowie Festlegung der Vergabeart der Lieferungen (D.K.Nr. 261.11)**

DER RAT;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Wasserversorgung; Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors und Festlegung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichungsprozedur als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.04.2021 über die Installation der Steuer- und Fernwirktechnik in der Pumpstation HÖCHST;

In Erwägung, dass daneben noch verschiedene Sanierungsmaßnahmen und Ausstattungen in der Pumpstation und im Hochbehälter HÖCHST erforderlich sind;

Nach Durchsicht der Materialauflistung mit Kostenschätzung in Höhe von ca. 61.000,00 € einschl. 21 % MwSt.;

In Erwägung, dass der Einbau durch den Wasserdienst in Eigenregie erfolgen kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere der Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die vorliegende Materialauflistung mit Kostenschätzung in Höhe von ca. 61.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Sanierung und Ausstattung der Pumpstation und des Hochbehälters HÖCHST wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart für die einzelnen Lieferaufträge wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Der Einbau des Materials erfolgt in Eigenregie;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### **ARBEITEN**

#### **Punkt 4bis.Unterhaltsarbeiten 2021 an den Gemeinde- und Waldwegen: Einziges Los: Teermakadam: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung der Unterhaltsarbeiten 2021 der Gemeindewege, die in diesem Jahr nur ein einziges Los (Teermakadam) beinhalten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung für das einzige Los (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2021 an den Gemeindewegen mit einer Kostenschätzung in Höhe von circa 50.840,00 € (einschl. 21 % MwSt.) wird genehmigt;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### **FINANZEN**

#### **Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4 - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2021 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2021;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Bibliotheken sich für das Jahr 2021 auf 11.540,74 € beläuft;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge 2021 (Tätigkeit 2020) - die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge 2021 (Tätigkeit 2020) - die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2021 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an die Bibliotheken werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 11.540,74 € setzt sich wie folgt zusammen:

- Bibliothek BÜLLINGEN: 2.368,62 €;
- Bibliothek MÜRRINGEN: 2.368,62 €;
- Bibliothek HÜNNINGEN: 1.360,70 €;
- Bibliothek HONSFELD: 1.360,70 €;
- Bibliothek ROCHERATH: 1.360,70 €;
- Bibliothek WIRTZFELD: 1.360,70 €;
- Bibliothek MANDERFELD: 1.360,70 €;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, so wie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2021 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2021;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2021 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an die Sportvereine werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 26.530,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

		Betrag in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	265,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	255,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	3.540,00
4	Honsfelder Sportverein	2.450,00
5	KFC Rocherath	995,00
6	KSK Manderfeld	250,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	940,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.900,00
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	400,00
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	350,00
11	Skiclub Manderfeld	265,00
12	TSV Büllingen	1.580,00
13	TSV Honsfeld	2.595,00
14	TV Manderfeld	2.385,00
15	TSV Rocherath 1970	4.345,00
16	Eifeler Wanderverein Hünningen - Büllingen	335,00
17	Wanderfreunde Mürringen	300,00
18	Amateurfußballclub Rocherath	210,00
19	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	250,00



20	Amateurfußball Manderfeld	250,00
21	Show Dancers	1.400,00
22	Treesche Showdance GVORP	270,00
	<b>TOTAL ZUSCHUSSBETRAG SPORTVEREINE</b>	<b>26.530,00</b>

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2021 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2021;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2021 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an die Amateurkunstvereinigungen werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.785,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Verein</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1	Gesangverein Büllingen	745,00
2	Gesangverein Mürringen	945,00
3	Gesangverein Hünningen	825,00
4	Gesangverein Honsfeld	895,00
5	Kirchenchor Krewinkel	825,00
6	Gesangverein Manderfeld	945,00
7	Kirchenchor Rocherath-Krinkelt	625,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00
9	Canto Allegro Mürringen	745,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	770,00
11	Musikverein Büllingen	1.325,00
12	Musikverein Mürringen	1.375,00
13	Musikverein Hünningen	1.245,00
14	Musikverein Honsfeld	1.050,00
15	Musikverein Wirtzfeld inkl. „La Recherche“	1.325,00
16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	970,00
17	Musikverein Manderfeld	1.375,00
18	Spielmannszug Mürringen	1.395,00
19	Spielmannszug Büllingen	1.175,00
20	Theaterverein Mürringen	770,00
21	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	745,00
22	Theaterverein Wirtzfeld	970,00
	<b>TOTAL</b>	<b>21.785,00</b>

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2021 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2021;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2021 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an die Karnevalsgesellschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.430,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>VEREIN</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	1.810,00
5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld (für den Karnevalsumzug)	1.245,00
	<b>TOTAL</b>	<b>4.430,00</b>

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurlustvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Berechnungslisten;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2021 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 7.060,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</b>	<b>Betrag in €</b>
1	Freundschaftsbund der Feuerwehr Büllingen	300,00
2	Junggesellenverein Honsfeld	50,00
3	Junggesellenverein Manderfeld	50,00
4	Junggesellenverein Büllingen	50,00
5	Junggesellenverein Wirtzfeld	50,00
6	Hünninger Jugend VoG	50,00
7	Bund der Pensionierten Honsfeld	200,00
8	Bund der Pensionierten Manderfeld	200,00
9	Frohe Runde Manderfeld	200,00

10	Bund der Pensionierten Hünningen	200,00
11	Bund der Pensionierten Rocherath	200,00
12	Landfrauen Büllingen	270,00
13	Landfrauen Hünningen	270,00
14	Landfrauen Honsfeld	200,00
15	Landfrauen Manderfeld	270,00
16	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	200,00
17	Landfrauen Mürringen	270,00
18	Landfrauen Wirtzfeld	200,00
19	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
20	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
21	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
22	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
23	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
24	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
25	KLJ Wirtzfeld	392,50
26	KLJ Büllingen	467,50
27	KLJ Hünningen	332,50
28	Pfadfinder Manderfeld	400,00
29	KLJ Honsfeld	487,50
30	KLJ Mürringen	500,00
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>7.060,00</b>

**Artikel 2.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde werden genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.475,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b><u>Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</u></b>	<b>Betrag in €</b>
1	Förderverein des Archivwesens Eupen (Staatsarchiv)	250,00
2	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
3	Stundenblume	125,00
4	The Spirit of St. Luc	500,00
5	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
6	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
7	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>1.475,00</b>

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2021 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2021 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2021;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2021 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in €
1	Verkehrsverein Manderfeld	1.500,00
2	Werbeverein Wirtzfeld	1.000,00
3	VoG Alte Kirche Hünningen	300,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	300,00
5	Verschönerungsverein Rocherath	300,00
6	Dorfverein Holzheim	300,00
7	Interessengemeinschaft Büllingen	300,00
	<b>TOTAL</b>	<b>4.000,00</b>

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 11. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN am 30.03.2021 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 07.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 05.05.2021 für die Jahresrechnung 2020 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 67.325,04 €;
- auf der Ausgabenseite: 53.686,40 €;
- Überschuss: 13.638,64 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II.26: Erhöhung von 8.181,28 € auf 8.182,14 €;
- A.II.19: Erhöhung von 11.408,03 € auf 12.096,06 €;
- A.II.22: Erhöhung von 0,00 € auf 1.213,56 €;
- A.III.67: Erhöhung von 0,00 € auf 8.182,14 €;
- A.III.70: Reduzierung von 8.183,14 € auf 0,00 €;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 67.325,90 €;
- auf der Ausgabenseite: 55.586,99 €;
- Überschuss: 11.738,91 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 12. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 21.03.2021 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 23.03.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.04.2021 für die Jahresrechnung 2020 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	16.994,45 €;
- auf der Ausgabenseite:	11.846,62 €;
- Überschuss:	5.147,83 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020 der Kirchenfabrik HONSFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite:	16.994,45 €;
- auf der Ausgabenseite:	11.846,62 €;
- Überschuss:	5.147,83 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 13. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 19.03.2021 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 26.03.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 05.05.2021 für die Jahresrechnung 2020 unter Berücksichtigung einer Korrektur ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	37.279,17 €;
- auf der Ausgabenseite:	28.354,36 €;
- Überschuss:	8.924,81 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrektur vorgenommen werden muss:

- A.I.10: Erhöhung von 450,00 € auf 544,50 €;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrektur wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite:	37.279,17 €;
- auf der Ausgabenseite:	28.448,86 €;
- Überschuss:	8.830,31 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 14. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 19.03.2021 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 26.03.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 05.05.2021 für die Jahresrechnung 2020 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	21.804,26 €;
- auf der Ausgabenseite:	13.188,12 €;
- Überschuss:	8.616,14 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite:	21.804,26 €;
- auf der Ausgabenseite:	13.188,12 €;
- Überschuss:	8.616,14 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 15. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHE-RATH-KRINKELT am 24.03.2021 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 09.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 07.05.2021 für die Jahresrechnung 2020 unter Berücksichtigung einer Korrektur ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	32.153,57 €;
- auf der Ausgabenseite:	25.213,04 €;
- Überschuss:	6.940,53 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT nach Überprüfung durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite:	32.153,57 €;
- auf der Ausgabenseite:	25.213,04 €;
- Überschuss:	6.940,53 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 16. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 01.04.2021 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 02.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 05.05.2021 für die Jahresrechnung 2020 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.269,31 €;
- auf der Ausgabenseite: 21.079,40 €;
- Überschuss: 4.189,91 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.22: Erhöhung von 494,69 € auf 780,20 €;
- A.II.25: Erhöhung von 1.198,17 € auf 1.493,02 €;
- A.II.57: Reduzierung von 60,00 € auf 2,00 €;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 25.269,31 €;
- auf der Ausgabenseite: 21.601,76 €;
- Überschuss: 3.667,55 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 17. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 12.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.04.2020 für die Jahresrechnung 2020 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 52.607,77 €;
- auf der Ausgabenseite: 34.323,11 €;
- Überschuss: 18.284,66 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020 der Kirchenfabrik MANDERFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 52.607,77 €;
- auf der Ausgabenseite: 34.323,11 €;
- Überschuss: 18.284,66 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 18. Kirchenfabrik KREWINKEL Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 12.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 05.05.2021 für die Jahresrechnung 2020 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 16.737,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.019,17 €;
- Überschuss: 6.718,68 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020 der Kirchenfabrik KREWINKEL nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2020, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 16.737,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.019,17 €;
- Überschuss: 6.718,68 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 19. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2020: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 06.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 30.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 23.04.2021 ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2020 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 91.605,37 €,
- auf der Ausgabenseite: 64.457,59 €,
- Überschuss: 27.147,78 €;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG durch den Finanzdienst der Stadt ST. VITH kontrolliert wurde;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Für die Jahresrechnung 2020, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 06.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird ein positives Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 91.605,37 €,
- auf der Ausgabenseite: 64.457,59 €,
- einen Überschuss von 27.147,78 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

**Punkt 20. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 26 § 1 Punkt 2 des Gemeindedekretes haben sich die Ratsmitglieder Anita JOST, Vorsitzende des ÖSHZ BÜLLINGEN, sowie Catherine POTHEN und Martha BRÜLS, Mitglieder des Sozialhilferates, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Aufgrund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, so wie abgeändert;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2020, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 19.05.2021;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Rechnungsablage 2020 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

**A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres 2020:**

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
--	---------------------	--------------------------	-----------------------



Festgestellte Anrechte	943.737,17 €	53.155,87 €	210.534,52 €
Ausgabeverpflichtungen	829.602,46 €	0,00 €	162.696,92 €
Überschuss Einnahmen	114.134,71 €	53.155,87 €	47.837,60 €
Überschuss Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeindezuschuss	284.886,39 €	0,00 €	0,00 €

**B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres 2020:**

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	943.737,17 €	53.155,87 €	210.534,52 €
Getätigte Ausgaben	797.602,46 €	0,00 €	162.696,92 €
<b>Überschuss</b>	<b>146.134,71 €</b>	<b>53.155,87 €</b>	<b>47.837,60 €</b>
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeindezuschuss	284.886,39 €	0,00 €	0,00 €

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 21. Festlegung des Lastenheftes zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland gemäß der neuen Pachtgesetzgebung, welche am 01.01.2020 in Kraft getreten ist (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Zivilgesetzbuches Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 3 „Besondere Regeln über die Landpachtverträge“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 02.05.2019 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20.06.2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20.06.2019 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Festlegung der Liste der ergänzenden Angaben, die von den beurkundenden Beamten zu übermitteln sind, sowie der Modalitäten für die Notifizierung an die Beobachtungstelle für landwirtschaftliche Böden gemäß Artikel D.54 und D.357 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20.06.2019 über die Modalitäten zur Festlegung der minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20.06.2019 zur Festlegung des Musters eines Ortsbefundes aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20.06.2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefundes im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über des Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Dekretes vom 20.06.2019 zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches zur Unterstützung der Reform des Landpachtvertrages;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20.06.2019 zur Festlegung eines Musterlastenheftes Kraft Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20.06.2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20.06.2019 zur Bestimmung der Qualifikationen mit Fachrichtung „Landwirtschaft“;

Aufgrund von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20.06.2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefundes im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 20.10.2016 zur Beschränkung der Pachtpreise, veröffentlicht am 31.10.2016 im Belgischen Staatsblatt, sowie aufgrund der Artikel 2 bis 4 des Erlasses der Wallonischen Region vom 24.11.2016 zur Ausführung des Dekretes vom 20.10.2016;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Neufestlegung des Pachtzinses des Gemeindelandes ab dem 01.01.2020 auf 40,00 €/Morgen, welcher nicht indexiert wird;

In Erwägung, dass die abgeänderten Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag seit dem 01.01.2020 in Kraft sind;

In Erwägung, dass zahlreiche Besprechungen und Versammlungen zu gegenwärtigem Thema stattgefunden haben, so u.a. die Landwirtschaftskommissionen vom 09.07.2020 und vom 31.03.2021;

Nach Durchsicht des angepassten Entwurfs des Lastenheftes zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindepachtland, welcher integraler und fester Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bildet;

Aufgrund der Artikel 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Rainer STOFFELS, welcher bemerkt, dass auf den neu verpachteten Flächen keine Gärreste aus Biogasanlagen ausgefahren werden dürfen, um keine Plastikrückstände - bis zu 0,5 % sind in der Wallonischen Region theoretisch erlaubt - auf den neu verpachtenden Flächen zu riskieren. Herr STOFFELS bemerkt, dass der Rat nachhaltig geführten Biogasanlagen, die zu 100 % organische Stoffe verarbeiten, offen gegenübersteht, was von Schöffe SCHMITT bestätigt wird;

Nach Anhörung des Bürgermeisters WIRTZ, der auf frühere Verschmutzungen durch Plastikrückstände in der Stadtgemeinde SANKT VITH verweist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das gegenwärtigem Beschluss beigefügte „Lastenheft in Bezug auf die Verpachtung von öffentlichen Gütern im Rahmen eines Landpachtvertrags in der Gemeinde BÜLLINGEN“ wird genehmigt;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Durchführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 22. Vermietung eines Geländeteilstückes in WIRTZFELD an Herrn Tim HERMANN für Freizeitgestaltung (private Hobbytierhaltung) (D.K.Nr. 506.36)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages vom 19.02.2021 von Herrn Tim HERMANN, wohnhaft in Wirtzfeld, Wirtzberg 43, 4761 BÜLLINGEN, auf Anmietung eines Geländeteilstückes (für eine angenommene Größe von ± 27,00 Ar), entnommen aus den Gemeindeparszellen gelegen in WIRTZFELD (in der Nähe des Probelokals des Musikvereins), Gemarkung 7 Flur E Nr. 130 (tlw.), 139b (tlw.), 140a (tlw.), 141 (tlw.), 143c (tlw.) und 142f (tlw.) für Freizeit Zwecke (private Hobbytierhaltung);

In Erwägung, dass sich das zu vermietende Gelände in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, und dass somit die theoretische Möglichkeit besteht, dieses Gelände teilweise als Bauland zu veräußern. Sollten sich Interessenten für dieses Bauland melden, so wird der abzuschließende Mietvertrag für den Teil gekündigt, welcher als Baustelle verkauft werden kann;

In Erwägung, dass der abzuschließende Mietvertrag für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird, dass das Mietverhältnis jedoch jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden kann (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

In Erwägung, dass der Mietpreis des betroffenen Geländeteilstückes sich an den aktuellen Pachtlandpreis anlehnt, und daher 40,00 € pro Morgen beträgt: die Gesamtmiete beläuft sich somit auf 43,20 €/Jahr;

In Erwägung, dass dieser Mietpreis in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis angepasst wird;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Vermietung dieses Geländeteilstückes;

Aufgrund der Artikel 6, 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein Geländeteilstück (für eine angenommene Größe von ± 27,00 Ar) gelegen in WIRTZFELD (in der Nähe des Probelokals des Musikvereins), entnommen aus den Parzellen Gemarkung 7 Flur E Nr. 130 (tlw.), 139b (tlw.), 140a (tlw.), 141 (tlw.), 143c (tlw.) und 142f (tlw.) wird an Herrn Tim HERMANN, wohnhaft in Wirtzfeld, Wirtzberg 43, 4761 BÜLLINGEN für Freizeitgestaltung (private Hobbytierhaltung) vermietet;

**Artikel 2.** Die Vermietung beginnt am 01.06.2021 und der jährliche Mietzins wird auf 40,00 € pro Morgen festgelegt: dies ergibt einen jährlichen Mietpreis in Höhe von 43,20 €/Jahr;

**Artikel 3.** Der Mietpreis wird in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis der Gemeinde BÜLLINGEN angepasst;

**Artikel 4.** Der Mietvertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch kann das Mietverhältnis jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

**Artikel 5.** Der dieser Akte beigefügte Mietvertrag wird gutgeheißen und bildet integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 23. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Gert und Isabelle LIPPENS-GOETSTOUWERS (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der E-Mail vom 14.12.2020 des Notariats MICHOEL & BREMANS, mit Sitz in 2320 HOOGSTRATEN, Burgemeester J. Van Apenstraat 8, durch welche mitgeteilt wird, dass die Eheleute Gert und Isabelle

LIPPENS-GOETSTOUWERS, wohnhaft in 2390 MALLE, Zwaluwenlaan 3, ihr Interesse am Ankauf eines Wegeabsplices in HÜNNINGEN, angrenzend an ihre Parzelle Gemarkung 3 Flur C Nr. 10h, bekunden und sie somit ihr Vorkaufsrecht wahrnehmen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Eheleuten LIPPENS-GOETSTOUWERS nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Veräußerung eines Wegeabsplices, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 3 Flur C Nr. 10h (in roter Farbe als Los 1 auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 12.02.2021 markiert, mit der Größe von 151m<sup>2</sup>);

In Erwägung, dass der Geländepreis auf 30,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wurde und dass sich der Gesamtpreis somit auf 4.530,00 € beläuft;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabsplice für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail des Notariats MICHOEL & BREMANS vom 14.12.2020;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 12.02.2021;
- Einverständniserklärung der Eheleute Gert und Isabelle LIPPENS-GOETSTOUWERS vom 13.04.2021;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplice per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplice wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der nachstehend beschriebene, insgesamt 151m<sup>2</sup> große Wegeabsplice (welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gemarkung 3 Flur C Nr. 300a erhalten hat) wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: Wegeabsplice, der auf dem Vermessungsplan vom 12.02.2021 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen ist, und an die Parzelle Gemarkung 3 Flur C Nr. 10h, gehörend den Eheleuten Gert und Isabelle LIPPENS-GOETSTOUWERS, angrenzt;

**Artikel 2.** Der in Artikel 1 angeführte Wegeabsplice wird nach erfolgter Deklassierung an die Eheleute Gert und Isabelle LIPPENS-GOETSTOUWERS zum Gesamtpreis in Höhe von 4.530,00 € veräußert;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäufer.

**Punkt 24. Übertragung des Weges „Auf dem Kalenberg“ in KRINKELT vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.39)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Katasterkarte, aus der ersichtlich wird, dass der Weg „Auf dem Kalenberg“ gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6 Flur C Nr. 468a dem privaten Eigentum der Gemeinde angehört und seit Generationen als Zufahrt für die anliegenden Parzellen dient;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 12.04.2021 der Eheleute Danny und Anne-Marie FILLEE-ASPELAGH, wohnhaft in Krinkelt, Wirtzfelder Weg 17, 4761 BÜLLINGEN, mit welchem eine Bestätigung angefragt wird, dass die Parzelle Nr. 468a als Zufahrt zu ihrer Privatparzelle Gemarkung 6 Flur C Nr. 58s dienen kann;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 21.04.2021 der Rechtsanwaltskanzlei Edgar RINGS & PARTNER (Rechtsbeistand des Herrn Nikolaus SCHMITZ), mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, in der Reisbach 67, mit welchem darum gebeten wird, ein Fahrrecht über die Parzelle Nr. 468a zu erhalten;

In Erwägung, dass es sich bei dieser Parzelle in Realität um einen Weg handelt, welcher seit Jahrzehnten und länger von den Anliegern und sonstigen Verkehrsteilnehmer genutzt wird und daher für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen aber sehr wohl einen öffentlichen Nutzen hat;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium nach Überprüfung der Angelegenheit zu dem Schluss gekommen ist, diese Privatparzelle der Gemeinde ins öffentliche Eigentum zu integrieren, um somit eine Rechtssicherheit für diesen Weg und die angrenzenden Parzellen zu schaffen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeindeparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6 Flur C Nr. 468a, welche den Weg „Auf dem Kalenberg“ bildet, wird vom privaten Eigentum der Gemeinde ins öffentliche Eigentum übertragen;

**Artikel 2.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Katasterverwaltung ST. VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU

**Punkt 25. Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL (OEWBE): Fusion durch Übernahme durch die G.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau OSTBELGIEN (ÖWOB), Verzicht auf das Aktionsvorkaufsrecht, Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen und Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2021;

Aufgrund des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 08.08.1980;

Aufgrund von Artikel 12 5° des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 20.12.2004;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29.10.1998, so wie abgeändert durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2019;

Aufgrund des Dekrets vom 29.04.2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (S.B. 12.06.2019), wodurch der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum 01.01.2020 unter anderem die Regelung und die Aufsicht der sozialen Wohnungsbaugesellschaften in der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.09.2007 über die Vermietung der von der „Société wallonne du Logement“ (Wallonische Wohnungsbaugesellschaft) oder von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen (S.B. 04.05.2020);

In Erwägung, dass die Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL, mit Gesellschaftssitz in 4780 ST. VITH, Mühlenbachstraße 13, ZUD Nr. 0402.337.489 (nachstehend „OEWBE“) für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH zuständig ist;

In Erwägung, dass die Gen.m.b.H. NOSBAU, mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Maria Theresia Straße 10, ZUD Nr. 0479.167.528, mit notarieller Urkunde vom 12.03.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 aufgespaltert worden ist; aus dieser Teilabspaltung ging die am 12.03.2020 neu gegründete GmbH Öffentlicher Wohnungsbau OSTBELGIEN, mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Maria Theresia Straße 10, ZUD Nr. 0745.466.774, hervor (nachstehend „ÖWOB“). ÖWOB ist für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN zuständig;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 130 der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29.10.1998 (nachstehend „Wohnungsgesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“), in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur eine öffentliche Wohnungsbaugesellschaft zugelassen werden kann;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte von ÖWOB und OEWBE daher beschlossen haben, eine Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB anzustreben, die durch Übernahme in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen (hiernach „GGV“) und soweit für OEWBE noch maßgeblich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches (nachstehend „GG“ genannt) erfolgen soll;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der OEWBE am 29.04.2021 einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB verabschiedet hat und dass dieser Fusionsentwurf am 03.05.2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts EUPEN hinterlegt worden ist;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der ÖWOB am 11.05.2021 einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB verabschiedet hat und dass dieser Fusionsentwurf am 12.05.2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts EUPEN hinterlegt worden ist;

In Erwägung, dass die ordentliche Generalversammlung der OEWBE für den 27.05.2021 um 19.00 Uhr einberufen wurde;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 16.06.2021 um 20.00 Uhr im Triangel ST. VITH einberufen wurde;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 29.06.2021 um 19.45 Uhr in EUPEN einberufen wurde;

In Erwägung, dass unter der Bedingung, dass OEWBE und ÖWOB der geplanten Fusion in ihren jeweiligen vorgenannten außerordentlichen Generalversammlungen zugestimmt haben, sofort im Anschluss an die vorgenannte außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB vom 29.06.2021 eine weitere außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB am 29.06.2021 um 20.30 Uhr in EUPEN stattfindet;

In Erwägung, dass zu dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ebenfalls die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen sind, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich, sowie um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen der außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16.06.2020:

- Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16.06.2021;
- der Fusionsentwurf der OEWBE vom 29.04.2021, hinterlegt am 03.05.2021 mit Anlagen (Entwurf Satzung der ÖWOB nach Fusion);
- Bericht des Verwaltungsrats der OEWBE vom 29.04.2021 über den Fusionsentwurf;
- Bericht des Revisors der OEWBE vom 17.05.2021 über den Fusionsentwurf;

Nach Durchsicht der Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der ÖWOB GmbH (letzte Version vom 14.05.2021);

Nach Durchsicht der Vorkaufsrechtsverzichterklärung;

Nach Durchsicht der Unterlagen der außerordentlichen Generalversammlung der G.m.b.H. ÖWOB vom 29.06.2021:

- Einladung zur zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB vom 29.06.2021
- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 29.06.2021 gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen);
- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 29.06.2021 gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats);
- Entwurf der neuen Satzung der ÖWOB (nach Fusion);
- Situation zum 31.12.2020 der OEWBE (siehe Anlage 3 - Tätigkeitsbericht 2020);

In Erwägung, dass die Aktionäre der OEWBE im Zuge der Fusion durch Übernahme neu auszugebende Aktien der ÖWOB zu dem im Fusionsentwurf vorgesehenen Umtauschverhältnis zweiundzwanzig (22) Aktien von ÖWOB für eine (1) Aktie von OEWBE erhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde demnach 2200 Aktien der ÖWOB für die derzeit gehaltenen 100 Aktien der OEWBE erhalten würde und sich die Aktienverteilung vor und nach der Fusion entsprechend dem o.a. Umtauschverhältnis wie folgt gestaltet:

<b>Aktionäre</b>	<b>Anzahl Aktien vor Fusion</b>	<b>Beteiligung in % vor Fusion</b>	<b>Anzahl Aktien nach Fusion</b>	<b>Beteiligung in % nach Fusion</b>
Deutschsprachige Gemeinschaft	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Provinz LÜTTICH	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Stadt EUPEN	93.705	38,54%	93.705	34,60%
ÖSHZ EUPEN	5.117	2,10%	5.117	1,89%
Gemeinde KELMIS	38.541	15,85%	38.541	14,23%
Gemeinde RAEREN	34.359	14,13%	34.359	12,69%
Gemeinde LONTZEN	16.500	6,79%	16.500	6,09%
Privataktionäre	35.877	14,76%	35.877	13,25%
<b>Total Nordgemeinden</b>	<b>243.147</b>	<b>100,00%</b>	<b>243.147</b>	<b>89,77%</b>
ÖSHZ ST. VITH	200	15,84%	4.400	1,62%
Provinz LÜTTICH	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde ST.VITH	200	15,84%	4.400	1,62%
Deutschsprachige Gemeinschaft	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde AMEL	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde BÜLLINGEN	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde BURG-REULAND	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde BÜTGENBACH	100	7,92%	2.200	0,81%
Privataktionäre	63	4,99%	1.386	0,51%
<b>Total Südgemeinden</b>	<b>1.263</b>	<b>100,00%</b>	<b>27.786</b>	<b>10,23%</b>

In Erwägung, dass die Gemeinden anlässlich der Fusion auf das Vorkaufsrecht auf die Aktien verzichten, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt;

In Erwägung, dass die Satzung der ÖWOB sofort nach der Fusion abgeändert wird und es ein neuer Verwaltungsrat bei ÖWOB unter Berücksichtigung dieser neuen Satzung eingesetzt wird;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Verzicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf die Aktien zu genehmigen, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt und den Bürgermeister zu beauftragen, eine zu diesem Zweck ausgearbeitete Verzichtserklärung zu unterzeichnen;

**Artikel 2.** Die Aktionärsvereinbarung zwischen den neuen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und der ÖWOB G.m.b.H. (letzte Version vom 14.05.2021) zu genehmigen;

**Artikel 3.** Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der ordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 27.05.2021 rückwirkend zu genehmigen:

- Genehmigung des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 25.08.2020
- Geschäftsbericht des Verwaltungsrates für das Jahr 2020
- Genehmigung des Entlohnungsberichtes 2020
- Vorstellung des Berichtes des kommissarischen Wirtschaftsprüfers
- Genehmigung der Abschlusskonten
  - o Entscheidung bezüglich der Ergebnisverwendung
  - o Entlastung des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;

**Artikel 4.** Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16.06.2021 (Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB) zu genehmigen:

- Genehmigung des Fusionsentwurfs
- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats über den Fusionsentwurf
- Genehmigung des Berichts des Revisors über den Fusionsentwurf
- Nach Prüfung des im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Anwesenheitsquorums Abstimmung über die Fusion durch Übernahme der OEWBE Gen.m.b.H. durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN, mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Maria Theresia Straße 10, ZUD Nr. 0745.466.774. Der Vorschlag zur Fusion ist nur angenommen, wenn er 75 % der Stimmen vereint ohne Berücksichtigung der Enthaltungen im Zähler oder Nenner;

Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE zu tragen;

**Artikel 5. §1** Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der zweiten außerordentlichen Generalversammlung von ÖWOB vom 29.06.2021, unter der aufschiebenden Bedingung der Fusion zwischen OEWBE und ÖWOB, zu genehmigen:

- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen)
- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats)
- Satzungsänderung der ÖWOB gemäß Vorschlag in Anlage
- Ausgabe neuer Aktien der ÖWOB an die Aktionäre der OEWBE zum Umtauschverhältnis gemäß Fusionsentwurf und neuer Satzung sowie Zuteilung der Aktien in den entsprechenden Aktienklassen
- Neubesetzung des Verwaltungsrats
- Festlegung der Bezüge der Verwalter, des Präsidenten und Vizepräsidenten;

§2 Herrn Berthold MÜLLER, Gemeinderatsmandatar in der Gemeinde AMEL, als gemeinsamen Kandidat der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND und BÜTGENBACH für den Verwaltungsrat der ÖWOB nach erfolgter Fusion zu bezeichnen.

§3 Die zu diesem Zweck bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung von ÖWOB - nach erfolgter Fusion - zu tragen;

**Artikel 6.** Vorliegender Beschluss wird rechtswirksam nach Unterzeichnung der Aktionärsvereinbarung durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH. Herr Bürgermeister wird beauftragt, eine zu diesem Zweck ausgearbeitete Aktionärsvereinbarung zu unterzeichnen;

**Artikel 7.** Vorliegender Beschluss wird der OEWBE und ÖWOB zur weiteren Veranlassung, der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der besonderen Aufsicht und dem Herrn Finanzdirektor zur Kenntnisnahme übermittelt.

**Punkt 26. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.06.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale FINOST zur ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2020, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2020
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2020;

In Erwägung, dass die aufgeführte Tagesordnung durch den Verwaltungsrat bestätigt wurde;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 1.4.2021, welches das Dekret vom 1.10.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, abändert;

In Erwägung, dass es zur Eindämmung der COVID-19-Gesundheitskrise erlaubt ist, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde von einer physischen Teilnahme an der Generalversammlung absieht und dass die Stellungnahme des Rates zu übermitteln ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2021 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis:

1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2020, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2020
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2020;

**Artikel 2.** Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

**Artikel 3.** Zwecks Eindämmung der Covid-19-Pandemie werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht physisch an der Sitzung der Generalversammlung vom 16.06.2021 teilnehmen;

**Artikel 4.** Der Beschluss wird der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

**Punkt 27. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.06.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2020
2. Genehmigung der Entlohnungen der Verwaltungsorgane auf Basis der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 25.03.2021
3. Jahresbericht über die verpflichtende Weiterbildung der Verwalter
4. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsführung im Jahr 2020
5. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2020, welche beinhaltet:
  - 1) Tätigkeitsbericht
  - 2) Geschäftsbericht
  - 3) Bilanz, Ergebniskonten und Anhänge
  - 4) Ergebnisverwendung
  - 5) Spezifischer Bericht über die finanziellen Beteiligungen
  - 6) Jährlicher Bericht bzgl. der Entlohnungen
  - 7) Bewertungsbericht des Entlohnungskomitees
  - 8) Bericht des Kommissars
6. Entlastung des Kommissars-Revisors
7. Entlastung der Verwalter
8. Veräußerung von Anteilen am Kapital der S.A. TERRANOVA - Beschluss
9. C2 Kapitalzeichnungen im Rahmen der Abwasserklärungsverträge und der Zonenverträge;

Nach Durchsicht der dieser Einladung beigefügten Anlagen;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 1.4.2021, welches das Dekret vom 1.10.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, abändert;

In Erwägung, dass es zur Eindämmung der COVID-19-Gesundheitskrise erlaubt ist, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

In Erwägung, dass die Generalversammlung der AIDE am 17.06.2021 ab 16.30 Uhr ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde von einer physischen Teilnahme an der Generalversammlung absieht und dass die Stellungnahme des Rates zu übermitteln ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2021 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2020
2. Genehmigung der Entlohnungen der Verwaltungsorgane auf Basis der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 25.03.2021
3. Jahresbericht über die verpflichtende Weiterbildung der Verwalter
4. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsführung im Jahr 2020
5. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2020, welche beinhaltet:
  - 1) Tätigkeitsbericht
  - 2) Geschäftsbericht
  - 3) Bilanz, Ergebniskonten und Anhänge
  - 4) Ergebnisverwendung
  - 5) Spezifischer Bericht über die finanziellen Beteiligungen
  - 6) Jährlicher Bericht bzgl. der Entlohnungen
  - 7) Bewertungsbericht des Entlohnungskomitees
  - 8) Bericht des Kommissars
6. Entlastung des Kommissars-Revisors
7. Entlastung der Verwalter
8. Veräußerung von Anteilen am Kapital der S.A. TERRANOVA - Beschluss
9. C2 Kapitalzeichnungen im Rahmen der Abwasserklärungsverträge und der Zonenverträge;

**Artikel 2.** Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

**Artikel 3.** Zwecks Eindämmung der Covid-19-Pandemie werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht physisch an der Sitzung der Generalversammlung vom 17.06.2021 teilnehmen;

**Artikel 4.** Der Beschluss wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

**Punkt 28. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 17.06.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS zur ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2020 - inkl. Entlohnungsberichtes
2. Jahreskonten per 31.12.2020:
  - a) Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
  - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
  - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31.12.2020 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2020
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2020
5. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale ORES Assets;

Aufgrund von Artikel 30.2 der Satzungen, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 1.4.2021, welches das Dekret vom 1.10.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen,



Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, abändert;

In Erwägung, dass es zur Eindämmung der COVID-19-Gesundheitskrise erlaubt ist, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde von einer physischen Teilnahme an der Generalversammlung absieht und dass die Stellungnahme des Rates zu übermitteln ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2021 der Interkommunale ORES Assets wird zur Kenntnis:

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2020 - inkl. Entlohnungsberichtes
2. Jahreskonten per 31.12.2020:
  - a) Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
  - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
  - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31.12.2020 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2020
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2020
5. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter

**Artikel 2.** Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

**Artikel 3.** Zwecks Eindämmung der Covid-19-Pandemie werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht physisch an der Sitzung der Generalversammlung vom 17.06.2021 teilnehmen;

**Artikel 4.** Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

**Punkt 29. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 21.06.2021 – Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.12.2020
- 2) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2020
- 3) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2020
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2020
- 5) Entlastung des Verwaltungsrates
- 6) Entlastung des Kommissar-Revisors

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 1.4.2021, welches das Dekret vom 1.10.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, abändert;

In Erwägung, dass es zur Eindämmung der COVID-19-Gesundheitskrise erlaubt ist, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

In Erwägung, dass die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS mit physischer Präsenz abgehalten wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 21.06.2021 zur Kenntnis:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.12.2020
- 2) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2020
- 3) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2020
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2020
- 5) Entlastung des Verwaltungsrates
- 6) Entlastung des Kommissar-Revisors;

**Artikel 2.** Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2021 wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 30. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 23.06.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Umwelt ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale IDELUX Umwelt zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2020
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2020
3. Berichte des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2020
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2020)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2020 (Artikel 15 der Satzungen)
8. Konsolidierte Konten 2020 der Gruppe IDELUX (IDELUX Développement, IDELUX Projets publics, IDELUX Finances, IDELUX Eau und IDELUX Environnement) - Information
9. Entlastung der Verwalter
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Jahr 2020)
11. Verschiedenes

Nach Durchsicht der Sitzungsunterlagen;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 1.4.2021, welches das Dekret vom 1.10.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, abändert;

In Erwägung, dass es zur Eindämmung der COVID-19-Gesundheitskrise erlaubt ist, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde von einer physischen Teilnahme an der Generalversammlung absieht und dass die Stellungnahme des Rates zu übermitteln ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 23.06.2021 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2020
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2020
3. Berichte des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2020
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2020)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2020 (Artikel 15 der Satzungen)
8. Konsolidierte Konten 2020 der Gruppe IDELUX (IDELUX Développement, IDELUX Projets publics, IDELUX Finances, IDELUX Eau und IDELUX Environnement) - Information
9. Entlastung der Verwalter
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Jahr 2020)
11. Verschiedenes

**Artikel 2.** Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

**Artikel 3.** Zwecks Eindämmung der Covid-19-Pandemie werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht physisch an der Sitzung der Generalversammlung vom 23.06.2021 teilnehmen;

**Artikel 4.** Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale IDELUX Umwelt zur weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

**Punkt 31. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 24.06.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 24.06.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Prüfung und Genehmigung:
  - des Geschäftsberichts 2020 des Verwaltungsrats
  - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
  - der Bilanz
  - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Donnerstag, 31.12.2020
  - des Vergütungsberichts 2020
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 1.4.2021, welches das Dekret vom 1.10.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregion, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, abändert;

In Erwägung, dass es zur Eindämmung der COVID-19-Gesundheitskrise erlaubt ist, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde von einer physischen Teilnahme an der Generalversammlung absieht und dass die Stellungnahme des Rates zu übermitteln ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 24.06.2021 zur Kenntnis:

1. Prüfung und Genehmigung:
  - des Geschäftsberichts 2020 des Verwaltungsrats
  - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
  - der Bilanz
  - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Donnerstag, 31.12.2020
  - des Vergütungsberichts 2020
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

**Artikel 2.** Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

**Artikel 3.** Zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht an der Sitzung der Generalversammlung vom 24.06.2021 teilnehmen;

**Artikel 4.** Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

**Punkt 32. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 29.06.2021: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2021 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31.12.2020 (Anhang 1) umfassend:
  - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
  - Bilanzen pro Sektoren
  - den Lagebericht, dem der in Artikel L6421-1 des CDLD erwähnte Vergütungsbericht; der jährliche Bewertungsbericht über die Zweckmäßigkeit der Vergütungen und der etwaigen finanziellen oder anderweitigen Vorteile, die den Verwaltungsorganen und den Führungskräften gewährt werden, sowie der in Artikel 3:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Vergütungsbericht beigelegt sind
  - der in dem Rundschreiben vom 27.05.2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31.12.2020
  - Zuschlagempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
2. Bericht des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktrittserklärungen und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
6. Schulung der Verwalter in den Jahren 2019 und 2020 (Anhang 2)
7. Bestellung es neuen Kommissar-Revisors (Anhang 3)

8. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Zweck die Durchführung des Auftrags der Delivery Unit TIHANGE ist, mit dem die SPI von der Wallonischen Regierung betraut worden ist (Anhang 4)
9. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 in den 4 strategischen Tätigkeitsfeldern der SPI
10. Präsentation des Fortschritts des Strategieplans 2020-2022 bis zum Dezember 2020

Nach Durchsicht der dieser Einladung beigefügten Anlagen;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 1.4.2021, welches das Dekret vom 1.10.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, abändert;

In Erwägung, dass es zur Eindämmung der COVID-19-Gesundheitskrise erlaubt ist, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde von einer physischen Teilnahme an der Generalversammlung absieht und dass die Stellungnahme des Rates zu übermitteln ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2021 der Interkommunale SPI zur Kenntnis:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31.12.2020 (Anhang 1) umfassend:
  - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
  - Bilanzen pro Sektoren
  - den Lagebericht, dem der in Artikel L6421-1 des CDLD erwähnte Vergütungsbericht; der jährliche Bewertungsbericht über die Zweckmäßigkeit der Vergütungen und der etwaigen finanziellen oder anderweitigen Vorteile, die den Verwaltungsorganen und den Führungskräften gewährt werden, sowie der in Artikel 3:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Vergütungsbericht beigefügt sind
  - der in dem Rundschreiben vom 27.05.2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31.12.2020
  - Zuschlagempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
2. Bericht des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktrittserklärungen und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
6. Schulung der Verwalter in den Jahren 2019 und 2020 (Anhang 2)
7. Bestellung es neuen Kommissar-Revisors (Anhang 3)
8. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Zweck die Durchführung des Auftrags der Delivery Unit TIHANGE ist, mit dem die SPI von der Wallonischen Regierung betraut worden ist (Anhang 4)
9. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 in den 4 strategischen Tätigkeitsfeldern der SPI
10. Präsentation des Fortschritts des Strategieplans 2020-2022 bis zum Dezember 2020

**Artikel 2.** Der Rat erteilt sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2021 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkte;

**Artikel 3.** Zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht an der Sitzung der Generalversammlung vom 29.06.2021 teilnehmen;

**Artikel 4.** Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

## VERWALTUNG

**Punkt 33. Miet- und Unterhaltsvertrag für zwei multifunktionale Kopiergeräte: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 281.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 151 §1 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42 § 1, 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

In Erwägung, dass der Mietvertrag für zwei Multifunktionsgeräte im Juli 2021 endet;

In Erwägung, dass es für den reibungslosen Ablauf der Arbeitsvorgänge in der Verwaltung erforderlich ist, dass die Geräte ständig betriebsbereit sind und regelmäßig gewartet werden;

In Erwägung, dass diese Dienstleistungen für eine Gesamtdauer von fünf Jahren auf circa 50.000,00 € (zzgl. MwSt.) geschätzt werden;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im ordentlichen Haushalt der jeweiligen Jahre vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Miet- und Unterhaltsvertrag für zwei multifunktionale Kopiergeräte für eine Gesamtdauer von fünf Jahren (um drei weitere Jahre verlängerbar);

**Artikel 2.** Das Lastenheft mit der Leistungsbeschreibung ist integraler Bestandteil des Beschlusses und wird genehmigt. Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen Vertragsklauseln sind definiert im Königlichen Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen;

**Artikel 3.** Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf circa 50.000,00 € (zzgl. MwSt.);

**Artikel 4.** Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben;

**Artikel 5.** Die erforderlichen Kredite werden im ordentlichen Haushalt der jeweiligen Jahre vorgesehen.